

Die Arbeiterfamilie

und

die gesetzliche Invaliditäts- und Altersversicherung.

Darstellung

der Rechte und Pflichten,

welche sich aus dem Reichsgesetze, betr. die Invaliditäts- und Alters-
versicherung vom 22. Juni 1889, ergeben.

Von

Herman Gebhard, und Paul Geibel,

Bremerhaven,

Eisenach,

Mitgliedern des Reichstages.

A 98 - 06046

Preis: 35 Pf.

Altenburg,

Stephan Geibel, Verlagshandlung.

1890.

Preis für 100 Exempl. 30 Mark; für 500 Exempl. 140 Mark; für 1000 Exempl.
260 Mark; für 5000 Exempl. 1000 Mark.

Die Arbeiterfamilie

und

die gesetzliche Invaliditäts- und Altersversicherung.

Darstellung

der Rechte und Pflichten,

welche sich aus dem Reichsgesetze, betr. die Invaliditäts- und Alters-
versicherung, vom 22. Juni 1889, ergeben.

Von

Herman Gebhard, und Paul Geibel,

Dreierhaven,

Elfenach,

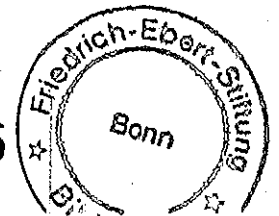
Mitgliedern des Reichstags.

Altenburg,

Stephan Geibel, Verlagsbuchhandlung.

1890.

A 98 - 06046



Einleitung.

Das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 ist, soweit sich seine Bestimmungen auf die Herstellung der zur Durchführung der Versicherungen erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tage der Verkündung in Wirksamkeit getreten; dagegen erfolgt die Inkraftsetzung des Gesetzes im übrigen erst, nachdem die vorbezeichneten Einrichtungen getroffen sein werden, durch Kaiserliche Verordnungen. Wann dies der Fall sein wird, ist noch unbestimmt; wahrscheinlich zum 1. Januar 1891, wenn sich die Vorbereitungen, welche zur Durchführung der durch das Gesetz gestellten, großartigen und für das deutsche Volk höchst bedeutsamen Aufgabe erforderlich sind, bis zu diesem Zeitpunkte fertig stellen lassen.

Die notwendige Hinausschiebung des Eintritts der Wirksamkeit des Gesetzes könnte nun leicht Veranlassung geben, daß sich der Beschäftigung mit dessen Inhalte für jetzt nur diejenigen widmeten, welche mit der Vorbereitung für seine Ausführung betraut würden. Das aber wäre sehr bedauerlich! Bedauerlich besonders im Interesse derjenigen, deren Lebenslage zu verbessern das Gesetz bestimmt ist; denn sie würden dann diejenigen Maßregeln zu unterlassen sich geneigt zeigen, welche von ihnen schon jetzt ergriffen werden müssen, wenn ihnen die durch das Gesetz angestrebten Vorteile im vollen Maße zu teil werden sollen.

Das Gesetz will dem invaliden, d. h. dem in seiner Erwerbsfähigkeit in hohem Maße beschränkten Arbeiter eine Rente gewähren, die ihn vor der ärgsten Not, in die er sonst verfiel, schützt; es will ferner dem alten, wenn auch noch völlig erwerbsfähigen Arbeiter eine Rente bieten, deren Bezug ihm gestattet, sich in seinen alten Tagen mindere Anstrengungen zum Erwerbe des täglichen Brotes aufzuerlegen, als er sonst zu machen gezwungen wäre. So fort nach dem Inkrafttreten will das Gesetz diese Wohlthaten gewähren, obwohl es sich dann um Personen handelt, welche selbst nur höchst geringe Beiträge zur Beschaffung der für die Rentengewährung erforderlichen großen Geldmittel geleistet haben. Ob nun aber die Personen, für welche die gesetzlichen Voraussetzungen des Rentenbezugs dann vorliegen würden, diese auch wirklich erhalten werden, das hängt von Bedingungen ab, die in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfüllt sein müssen und für deren Erfüllung die Behörden selbst zu sorgen haben. Die Thätigkeit der Behörden, und wenn sie die sorgsamste ist, vermag nicht, die Unterlassungen der

Beteiligten in dieser Beziehung wieder gut zu machen. Durch ihre eigene Schuld werden also solche der ihnen zugebachten Vorteile verlustig gehen, welche in der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmenden Erfüllung jener Vorbedingungen säumig und lässig sind. Darum thun sie gut, daß sie sich sobald als irgend zugänglich mit dem Inhalte des Gesetzes bekannt machen und sich nicht durch falsche Vorurtheile über dessen Wert zur Vernachlässigung der Maßregeln bewegen lassen, durch welche sie sich ihren Rentenanspruch sichern müssen. Wohlwollende Arbeitgeber aber mögen sich angelegen sein lassen, ihre Arbeiter schon jetzt auf die Wichtigkeit der Vorschriften hinzuweisen, deren Beobachtung ihnen den Bezug der Rente in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen sichert.

Die nachfolgende Darstellung wird Arbeitern und Arbeitgebern dazu die Anleitung bieten und zugleich ein Bild von der Wirkung geben, die das Gesetz auf die Verhältnisse der Versicherten üben wird. Es wird sich dabei auch herausstellen, daß die Vorteile des Gesetzes am besten durch Sparsamkeit und Sorgsamkeit des Arbeiters selbst erreicht werden, und daß nichts falscher ist, als die hier und da aufgestellte Behauptung, daß der Spartrieb und die Wirtschaftlichkeit durch dasselbe im Arbeiter geschwächt und unterdrückt würden.

Es wird sich endlich auch ergeben, daß ein einträchtiges Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber zu einem sehr wesentlichen Teile dazu beitragen vermag, dem ersteren die durch das Gesetz gebotenen Vorteile in möglichst hohem Maße zu verschaffen. Wenn die Erkenntnis dieses letzteren Punktes im Laufe der Jahre dazu beitragen sollte, die Neigung zu einträchtigem Wirken der Arbeiter und Arbeitgeber auf beiden Seiten zu stärken, so würde das eine neben der Verbesserung der Lebenslage der ersteren hergehende, wohltätige Wirkung des Gesetzes sein, deren Wert sich zwar in Zahlen nicht feststellen ließe, die aber darum nicht minder groß und nicht minder erstrebenswert wäre.

Die Darstellung der Art und Weise, wie die Versicherten und deren Arbeitgeber zu verfahren haben, um den ihnen durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen gerecht zu werden und von den ihnen dadurch gegebenen Verechtigungen den richtigen und bestmöglichen Gebrauch zu machen, die Nachweisung der Höhe der den Versicherten zustehenden Rente und die Angabe der Wege, welche sie einzuschlagen haben, um in den Bezug der Rente zu gelangen, das alles erfolgt am anschaulichsten, wenn wir uns den Lebenslauf einiger solcher Personen vergegenwärtigen, auf welche das Gesetz demnächst Anwendung finden wird, und sie in ihren Lebensschicksalen vom Eintritt in die Versicherung bis zur Erlangung der Rente begleiten¹⁾. Die Darstellung erfolgt unter der Annahme, daß das

¹⁾ Die vorliegende kleine Schrift stellt sich nicht zur Aufgabe, den ganzen Inhalt des Gesetzes vom 22. Juni 1889 zur Darstellung zu bringen, sondern beschränkt sich auf den obigen bescheideneren Zweck, dessen Erreichung im Interesse der deutschen Arbeiter von besonderer Wichtigkeit ist. Dieselben werden in diesem Buche alle für sie belangreichen, zur Beurteilung der Wirkung des Gesetzes auf ihr eigenes Lebensschicksal dienlichen Bestimmungen des Gesetzes angeführt, und im Anhange sind die Grundbestimmungen des Gesetzes, insbesondere soweit ihre Kenntnis nötig ist, um die beigefügten Berechnungstabellen richtig benutzen zu können, in knapper Form zusammengestellt. Für eingehendere Beschäftigung mit dem Gesetze wird auf diejenige

Gesetz am 1. Januar 1891 in Kraft getreten sei und daß wir uns jetzt im Jahre 1940 befinden.

Bei der Darstellung mußten Punkte berührt werden, die z. B. noch der genaueren Regulierung durch Ausführungsbestimmungen bedürfen; hier mußten solche als schon erlassen angenommen werden. Sollte sich durch dieselben später dies oder jenes in Betreff der mit der Ausführung beauftragten Behörden, der Versicherungsanstalten u. s. w. andres gestalten, als hier beschrieben ist, so beeinträchtigen Abweichungen in derartigen Punkten die Brauchbarkeit der gegebenen Darstellung für den obigen Zweck durchaus nicht.

Unsere Erzählung betrifft mehrere Glieder der Familie Schulze, Gottlieb Schulze, Heinrich Schulze und Friedrich Adalbert Schulze und deren Angehörige. Da sie im Verhältnisse von Großvater, Vater und Sohn zu einander stehen, werden wir sie auch kurz durch den Zahlenzusah I, II und III von einander unterscheiden.

Der vorsichtige Arbeiter vor dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Gottlieb Schulze — Schulze I — befand sich am 22. Juni 1889, als das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, verkündigt wurde, im 69. Lebensjahre; er war am 31. Dezember 1820 geboren. Trotz seines hohen Alters erfreute er sich großer Mäßigkeit und hatte seinen Erwerb seit langen Jahren als Arbeiter in einer kleinen Fabrik in Braunschweig. Er war sein Lebenlang ein sparsamer und sorgsamer Hausvater gewesen und befand sich infolge davon, und da seine Frau dieselben Tugenden besessen hatte, in verhältnismäßig günstiger Lebenslage. Jetzt war er schon eine Reihe von Jahren Witwer, lebte in der Familie seines Sohnes Heinrich Schulze — Schulze II —, und zahlte an diesen dafür Miete und Kostgeld. Als wegen der Errichtung der Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter eine Vorlage des Bundesrates an den Reichstag gelangt war und die Zeitungen über die eingehenden Erörterungen, welche der Gesetzentwurf dort hervorrief, berichteten, darauf aber unser Gesetz am 22. Juni 1889 vom Kaiser verkündigt

Schrift verwies, an deren einen (v) Abschnitt sich dieses Buch eng anschließt, nämlich den „Führer durch das Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, sowie Anleitung für die Anwendung desselben. Mit dem vollständigen Texte des Gesetzes. Von Hermann Gebhard und Paul Geibel, Mitgliefern des Reichstags. Altenburg, Stephan Geibel, Verlags-handlung, 1889.“ Auf die einzelnen Abschnitte des „Führers“ weisen Anmerkungen unter dem Texte der nachfolgenden erzählenden Darstellung hin; letztere steht jedoch unabhängig von dem Führer da und ist die Benutzung desselben zum Verständnisse der Erzählung nicht notwendig.

wurde, sah er sich dasselbe als sorgsamer Mann darauf an, ob es auch auf ihn Anwendung finden und er Vorteile dadurch genießen würde. Er sah, daß versichert sein sollen):

1. alle männlichen und weiblichen Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gefellen, Lehrlinge und Diensthoten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden (unabhängig von der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes);
2. die männlichen und weiblichen Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, welche durch Lohn oder Gehalt ein Jahresarbeitsverdienst von nicht mehr als 2000 *M* beziehen;
3. alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt (wie die unter 1. Bezeichneten unabhängig von der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes).

Danach gehörte also auch er zu den Versicherungspflichtigen. Er sah ferner unter den Übergangsbestimmungen des Gesetzes (§§ 156 bis 161) Vorschriften über die Abkürzung der Wartezeit, die für ihn von dem allergrößten Interesse waren. Das Gesetz stellt nämlich als Vorbedingung für die Erlangung einer Rente, sowohl einer Invalidenrente als einer Altersrente, die Zurücklegung einer solchen Wartezeit auf¹⁾. Die Dauer derselben ist für die Erlangung der Invalidenrente 5 Beitragsjahre und für die Erlangung der Altersrente 30 Beitragsjahre (1 Beitragsjahr = 47 Beitragswochen). Diese Wartezeiten erfahren nun durch die Übergangsbestimmungen bedeutende Abkürzungen, die bringen sie sogar für die Altersrente unter Umständen ganz in Wegfall. Zu diesen Vorzügen, für welche der letztere Erfolg eintreten mußte, das erkannte Schulze I, werde auch er gehören, wenn er bei seinem Arbeitsverhältnisse bis zum Inkrafttreten des Gesetzes diesen Punkt im Auge behielte und sich die zum Nachweise der Voraussetzungen seines Anspruchs erforderlichen Bescheinigungen rechtzeitig beschaffte.

Das Gesetz (§ 157) will, so sah der vorsichtige Alte, die Wartezeit für die Altersrente abkürzen für alle Personen, welche zur Zeit seines Inkrafttretens das vierzigste Lebensjahr vollendet haben. Für sie soll sich die Wartezeit um so viel Beitragsjahre vermindern, als ihre Lebensjahre die Zahl vierzig übersteigen, sofern sie während der dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorhergegangenen drei Kalenderjahre insgesamt 141 Wochen thätig in einem solchen Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, welches, wenn das Gesetz damals schon bestanden hätte, die Versicherungspflicht begründet haben würde. Für ihn, unseren Gottlieb Schulze, mußte also, da er im Jahre 1890 das siebenzigste Jahr zu vollenden haben würde, die Wartezeit sogar ganz in Wegfall kommen. Die Voraussetzung, unter der er dies erwarten durfte, war, daß er in den drei Jahren 1888, 1889 und 1890 mindestens 141 Wochen gegen Lohn oder Gehalt in einer der oben bezeichneten Stellungen beschäftigt gewesen wäre.

Zu Betreff der Abkürzung der Wartezeit für die Invalidenrente konnte, wie Schulze ferner durch Einsichtnahme in das Gesetz (§ 156) erkannte, die Beschäftigung auch noch in dem Jahre 1887 und selbst noch im letzten Vierteljahre des Jahres 1886 von Belang sein, und so wandte

er sich schon am 1. Juli 1889 an seinen Arbeitgeber mit dem Ersuchen, ihm zu bescheinigen,

1. daß er vom 1. Oktober 1886 an als Arbeiter in seiner Fabrik ständig beschäftigt gewesen sei, und ferner
2. wie hoch sich der Lohn belaufen habe, den er in dieser Zeit oder wenigstens in den drei Jahren 1888, 1889 und 1890 verdient habe. Was letzteren Punkt anlangt²⁾, so war Schulze nicht entgangen, (§ 159), daß die Höhe des verdienten Lohnes maßgebend sei für die Höhe der Altersrente, welche er zu beziehen haben werde. Wenn er später darüber einen Nachweis nicht zu erbringen vermöge, so würden für ihn, der bislang etwa 1200 *M* im Jahre verdient hatte, nur die Steigerungssätze der ersten Lohnklasse Anwendung finden; diese aber werde nach dem Gesetze die am niedrigsten Gelohnten, nämlich diejenigen umfassen, deren Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 850 *M* nicht überschreitet.

Der Arbeitgeber war anfänglich verwundert über Schulzes Begehren, dann aber gern bereit, ihm zu entsprechen, als ihm Schulze den Zweck seines Antretens mitgeteilt hatte.

Da das Gesetz (§ 161) die Beglaubigung der bezüglichen Bescheinigungen des Arbeitgebers durch eine öffentliche Behörde fordert, so bewirkte Schulze diese pünktlich durch die Herzogliche Polizeidirektion in Braunschweig. Die Beglaubigung erfolgte gebühren- und stempelfrei (§ 140).

Schulzes Vorsicht trug ihre guten Früchte, denn im Anfang des Dezember 1889 starb sein bisheriger Arbeitgeber an den Folgen einer Beschädigung, die er sich bei einem Schabenfeuer in seiner Fabrik zugezogen hatte. Dabei waren auch die Lohnlisten mit verbrannt, und schwerlich wäre Schulze bei dieser Sachlage in stande gewesen, sich später jemals die jetzt in seinen Händen befindlichen Nachweise zu verschaffen oder die nachträgliche Beglaubigung der Angaben seines Arbeitgebers nach dessen Tode zu erlangen. Es fehlte ihm nun noch die Bescheinigung über Beschäftigung und Lohn vom 1. Juli 1889 bis zum Brande der Fabrik und dem Tode des Arbeitgebers. Um mit Sicherheit auf Erlangung derselben rechnen zu können, und da zur Zeit kein zur Ausstellung solcher Bescheinigungen befugter Geschäftsnachfolger des Verstorbenen vorhanden war, wandte er sich sofort an die Herzogliche Polizeidirektion, als die für den Beschäftigungsort zuständige untere Verwaltungsbehörde (§ 161) und erlangte von dieser den gewünschten Nachweis. Auch bei dessen Ausstellung hatte er keine Kosten für Stempel und Gebühren (§ 140).

Durch den Brand der Fabrik und den Tod ihres Besitzers hatte der alte Gottlieb Schulze auch seine Arbeitsstelle verloren; eine solche überhaupt wiederzufinden war für ihn in seinem Alter schon nicht leicht, gar eine solche zu erlangen, welche ihm gleichen Arbeitsverdienst, wie die vorige, gebracht hätte, war für ihn unmöglich. Er hatte in der Hoffnung, wenigstens eine solche zu bekommen, die ihn in eine der bisherigen näher verwandte Beschäftigung gebracht und infolge davon ihm höheren Lohn eingetragen hätte, nun wohl noch etwas gewartet, eine neue Stelle gleich wieder zu übernehmen, aber er mußte, wie wichtig es für ihn war, gerade während der Zeit bis zum Inkrafttreten des Ge-

1) S. Anhang u. Gebhard u. Geibel, Fahrer S. 1 ff.
 2) Gebhard u. Geibel, Fahrer S. 28 ff.

1) Gebhard u. Geibel, Fahrer S. 78 ff.

lebens thunlichst ohne Unterbrechung geeignete Beschäftigungsstellen zu haben, und so trat er nach dreiwöchiger, unfreiwilliger Ruhepause mit Beginn des Jahres 1890 in ein neues Arbeitsverhältnis ein, das ihm einen Jahresarbeitsverdienst von 800 M in Aussicht stellte.

Am 1. April 1890 erkrankte Schulze und war von da ab 18 Wochen und 4 Tage an das Zimmer gefesselt. Da er bei seiner Beschäftigung mit dem Gesetze (§§ 188 u. 17 Abs. 2) nicht übersehen hatte, daß eine Krankheit, durch welche Personen, die nicht lediglich vorübergehend in ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis eingetreten waren, für die Dauer von sieben oder mehr auf einander folgenden Tagen verhindert waren, dasselbe fortzusetzen, auch in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse gleich geachtet werden soll, so besorgte er sich auch wegen dieser Krankheit die erforderliche Bescheinigung. Für die ersten 13 Wochen ließ er dieselbe sich von dem Vorstande der Betriebskrankenkasse, der er angehört hatte, für die überschüssende Zeit, für welche diese ihm keine Krankenunterstützung gewährte, durch die Gemeindebehörde, den Magistrat in Braunschweig (§ 18), ausstellen. Nach seiner Genesung trat er bis zum Ende des Jahres 1890 wieder in das bisherige Arbeitsverhältnis ein.

Am letzten Tage des Jahres 1890 — es war sein 71. Geburtstag — ließ er sich darauf von seinem jetzigen Arbeitgeber über die Dauer der durch die Krankheit unterbrochenen Beschäftigung während des Jahres 1890 und die Lohnhöhe eine Bescheinigung ausstellen und sorgte wieder für deren Beglaubigung.

So war denn unser Gottlieb Schulze durch seine Sorgfalt in der Berücksichtigung der im Gesetze vom 22. Juni 1889 enthaltenen Übergangsbestimmungen in der glücklichen Lage, beim Beginn des Jahres 1891 durch genügende Bescheinigungen zum Zwecke der Erlangung der Altersrente nachweisen zu können, daß er in den Jahren 1888, 1889 und 1890 zusammen 188 Wochen als Fabrikarbeiter, und zwar davon 104 Wochen mit einem Jahresarbeitsverdienste von 1200 M und 84 Wochen mit einem solchen von 800 M, beschäftigt gewesen sei; er konnte ferner nachweisen, daß er während 18 Wochen und 4 Tagen durch Krankheit in der obigen Weise verhindert gewesen war, sein Arbeitsverhältnis fortzusetzen. Daß ihm auch die weiteren zur Erlangung der Invalidenrente während der Übergangszeit erforderlichen, auf die Jahre 1886 und 1887 bezüglichen Nachweise nicht fehlten, wird sich später (§. 16) zeigen.

Wie Gottlieb Schulze 1 gleich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durch Vorlegung der Bescheinigungen eine Altersrente und zwar eine solche vom höchsten Betrage erlangte, werden wir baldigst (§. 13) sehen. Kam er auch in seinem Wohne nicht mehr auf den Betrag, den er in jüngeren Jahren bezogen hatte, so konnte er den Ausfall sehr nach Erlangung der Rente doch leicht verschmerzen. Er war infolge davon vielfach beneidet von solchen, die in ähnlicher Lage waren wie er, die aber verstimmt hatten, in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Juni 1889 die so außerordentlich wichtigen Übergangsbestimmungen zu beachten und die nun durch ihre eigene Schuld sich außer Stande sahen, das Bestämte nachzuholen, insoweit davon aber der Rente — Invaliditätsrente oder Altersrente — ganz verlustig gingen oder sie erst namentlich hinsichtlich der Altersrente, da ja Leute, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes schon im höheren Lebensalter standen, nur dann auf Erlangung desselben zu rechnen hatten, wenn die dreißigjährige Warte-

zeit für sie eine Abkürzung erfuhr. Um diesen Vorteil aber, den das Gesetz ihnen ausdrücklich bot, hatten sie sich selbst durch Mißachtung der Übergangsbestimmungen gebracht.

Der sorglose Arbeiter vor dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu denen, welche sich einer Nachlässigkeit in Beziehung auf die rechtzeitige Beschaffung der Nachweise und in Beziehung auf die rechtzeitige Berücksichtigung der Invaliditäts- und Altersversicherung bei Eingehung von Arbeitsverhältnissen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes schuldig gemacht hatten und deshalb, wie wir sehen werden, später empfindlichen Schaden zu tragen hatten, gehörte auch Heinrich Schulze (II). Er war zur Zeit der Verkündung des Gesetzes im vierundvierzigsten Lebensjahre (am 1. Januar 1889 hatte er das dreißigste Jahr zurückgelegt). Er fand seinen Unterhalt als Maurergefell, und während der Zeit, wo infolge von Frost die Baugewerktreibenden genötigt waren, ihr Geschäft einzustellen, verschaffte sich Schulze Nebenverdienst durch Herstellung grober Korbflechterwaren, bei welchen ihn seine Frau unterstützte.

Sein vorsichtiger, alter Vater machte ihn nur gleich nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 22. Juni 1889 darauf aufmerksam, daß die Lage solcher Personen, deren Arbeitsverhältnis durch die Natur der Dinge von Zeit zu Zeit vorübergehend Unterbrechungen erfahre, einer besonderen Berücksichtigung unterzogen werde (§§ 119, 148); zu diesen Beschäftigungsarten gehörten auch Baugewerktreibende, deren Thätigkeit in ihrem Gewerbe durch die Witterung im Winter und auch sonst für längere oder kürzere Zeit unterbrochen werde; er wies ihn ferner darauf hin, daß diese Beschäftigung ganz besonders hinsichtlich der Übergangszeit (§ 158) statfinde und daß Arbeiter, welche in bedäufiger Lage wären, noch vor allen anderen den dringendsten Anlaß hätten, die Übergangsbestimmungen zu beachten. Es soll nämlich für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes die Vorschrift Platz greifen, daß für Arbeiter der bezeichneten Art die Dauer der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in Anrechnung zu bringen sei wie Beschäftigungszeit; vorausgesetzt sei dabei nur, erstens daß die Unterbrechung während eines Kalenderjahres den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteige und sodann ferner und vor allem, daß es sich um ein dauerndes Arbeits- oder Dienstverhältnis zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber handle (§§ 158, 119). Wenn also Heinrich Schulze und alle, die mit ihm in gleicher Lage wären, wie z. B. gewerbliche Saisonarbeiter, zahlreiche landwirtschaftliche Arbeiter, in den Jahren 1888, 1889 und 1890 überhaupt der Vorbedingung für die Abkürzung der Wartezeit für die Altersrente genügen wollten, so müßten sie sehen, von jetzt ab bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in einem solchen dauernden Arbeitsverhältnisse zu stehen. Thue Heinrich Schulze II dies nicht, so werde er schwerlich für die bezeichneten drei Jahre eine Beschäftigungszeit von mindestens 141 Wochen nachweisen können. Vermöge er das aber nicht, so habe er dormalenst erst drei Jahre später als sonst Aussicht auf Erlangung der Altersrente. Viel wichtiger aber sei es noch für ihn, daß er sich die Abkürzung der fünfjährigen Wartezeit für die Invalidenrente sichere. Invaliden könne er ja leicht sehr bald nach dem

Inkrasttreten des Gesetzes werden; er könne dann, wenn er sich den Übergangsbestimmungen gemäß einrichte, eine Invalidenrente bekommen, sonst aber gehe er derselben wahrscheinlich, wenn er in den ersten Jahren nach dem Inkrasttreten des Gesetzes das Unglück haben sollte, erwerbsunfähig zu werden, für alle Zeit verlustig. Er möge doch also ebenso verfahren, wie wir beschrieben haben, daß sein Vater versuhr, und möge außerdem mit einem der Arbeitgeber, bei welchem er bis jetzt durchgängig gearbeitet habe, ein dauerndes Arbeitsverhältnis wenn nicht für längere, so doch wenigstens für die kurze Zeit bis zum Inkrasttreten des Gesetzes zu schließen nicht unterlassen.

Heinrich Schulze, ein Mann, der sich durch Arbeitsamkeit und Mäclichkeit auszeichnete und auch sonst von vortrefflichem Charakter war, entbehrte leider der vorsorglichen Denkart seines Vaters. Die ganze Invaliditätsrente — er hatte es ja oft genug sagen hören und erteilte, statt sich das Gesetz selbst anzusehen, nach den von anderen benutzten Schlagworten — sei ein Bettelsteuergeld, zum Sterben zu viel und zum Leben zu wenig. Um der geringen Rente willen, die ihm das Gesetz in Aussicht stelle, werde er nichts thun; ihretwegen wolle er dem Arbeitgeber gegenüber keine für Monate dauernden Verbindlichkeiten eingehen; er sei so rüstig, daß er den Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes nicht zu fürchten brauche, und trete sie ein, so werde ihn die geringe Invalidenrente auch nicht glücklich machen.

Das entgegnete er seinem Vater, und das Ende der Sache war, daß er, als der 1. Januar 1891 ins Land kam, keinerlei Nachweis über die Dauer seiner Beschäftigung und die Höhe des bezogenen Lohnes besaß, und daß er sich nicht durch ein dauerndes Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber die Auerrechnung der Zeit, während deren seine Beschäftigung als Maurer unterbrochen war, auf die Wartezeit gesichert hatte.

Das Gesetz tritt in Kraft.

Vom Anfange des Jahres 1891 an trat nimmehr Schulze I in die Versicherungspflicht. Der erste Beitrag wurde für ihn am ersten Sonnabend des Jahres 1891 d. i. am 3. Januar entrichtet. Schulze II, der während der Wintermonate, wo das Maurergewerbe ruhte, keine Lohnarbeit besorgte und deshalb nicht versicherungspflichtig war, trat erst am 23. Februar 1891, als nach der Winterruhe die Bauhähigkeit wieder begann, in versicherungspflichtige Beschäftigung ein.

Welche erhielten bei Beginn ihrer Versicherungspflicht eine Quittungskarte. Diejenige von Schulze I trug oben folgende Aufschrift:

Versicherungsanstalt für das Herzogtum Braunschweig.
Quittungskarte Nr. 1

für
Gottlieb Schulze, Fabrikarbeiter in Braunschweig,
geboren daselbst am 31. Dezember 1820.

Diese Karte ist ausgegeben: Braunschweig, den 3. Januar 1891.

Die Quittungskarte für Schulze II lautete ebenso, nur daß Name, Gewerbe, Geburtsdag und Tag der Ausgabe entsprechend anders bezeichnet waren. Jede Karte (§ 102) war in zwei Abteilungen mit je 47 Feldern eingeteilt, die erstere für Beitragsmarken, die letztere für Zusatzmarken

(§§ 117—121) bestimmt¹⁾ und dem entsprechend kenntlich gemacht. Auf der Rückseite der Karte stand gedruckt (§ 101 Abs. 2):

Bei dem Gebrauche dieser Quittungskarte sind folgende Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 zu beobachten:

§ 108.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einlieferung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrolle, Berichtigung, Aufrechnung oder Übertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückgehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhandigen. Der Erstere bleibt dem letzteren für alle Nachteile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§ 151.

Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 108 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 *M* oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.

Der Abdruck dieser beiden Paragraphen auf jede Quittungskarte war zu dem Zwecke geschehen, die Arbeitgeber stets darauf aufmerksam zu machen, daß der Raum auf den Karten ausschließlich zur Beklebung mit Marken bestimmt ist.

In Bezirke der Versicherungsanstalt für das Herzogtum Braunschweig waren keine besonderen, von der allgemeinen Regel abweichenden Bestimmungen wegen der Beitragserhebung getroffen, und so erfolgte sie in der Art, daß am Ende jeder Woche — die Lohnzahlung geschah bei ihnen wöchentlich — jedem von ihnen beiden der betreffende Arbeitgeber eine Beitragsmarke auf die Quittungskarte und zwar in fortlaufender Reihenfolge auf je ein Feld der ersten Abteilung derselben (§ 109) klebte. Die Marken waren den Briefmarken in Größe, Form und Ausstattung ähnlich. Die Beitragsmarken²⁾, welche für Schulze I in Anwendung kamen, hatten folgenden Ausdruck:

¹⁾ Wegen der Zusatzmarken vergleiche unten S. 26. Gebhard u. Geibel, Führer S. 66 ff. ²⁾ S. Anhang.

Versicherungsanstalt für das Herzogtum Braunschweig.
Lohnklasse II.
20 Pfennig.

Diesigen, welche für Schulze II verwandt wurden, unterschieden sich von den ersteren in der Farbe und waren folgendermaßen bezeichnet:

Versicherungsanstalt für das Herzogtum Braunschweig.
Lohnklasse III.
24 Pfennig.

Da der Arbeitgeber und der Versicherte den Beitrag regelmäßig je zur Hälfte anzubringen haben (§ 109), so wurden bei der Lohnzahlung Schulze I wöchentlich 10 \mathcal{L} , Schulze II dagegen 12 \mathcal{L} in Übung gebracht. Die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Lohnklassen (deren das Gesetz (§ 22) vier aufweist¹⁾) und die daraus entspringende Verschiedenartigkeit in der Höhe der Beiträge ergab sich aus ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen Klassen. Das Gesetz (§ 22) bestimmt darüber nämlich folgendes: Als Jahresverdienst²⁾ gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherte darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt werde,

1. für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen und für Seelente der zum Zweck der Ausführung der auf sie bezüglichen Unfallversicherungsgesetze festgesetzte Betrag;
2. für Mitglieder einer Knappschaftskasse der 300fache Betrag des von dem Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört, jedoch nicht weniger als der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes;
3. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs-, (Fabrik-) Bau- oder Innungs-Krankenkasse der 300fache Betrag des für ihre Krankentassenbeiträge maßgebenden, durchschnittlichen Tagelohns beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes;
4. für alle übrigen Versicherten der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes, wegen dessen zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes für die einzelnen Orte und Gegenden bestimmte Sätze festgesetzt sind.

Schulze I gehörte der Betriebskrankenkasse derjenigen Fabrik an, in welcher er beschäftigt war. Nach einer Bestimmung der Statuten dieser Kasse war für alle erwachsenen Arbeiter dieser Fabrik festgesetzt, daß, ohne Rücksicht auf den von ihnen wirklich bezogenen Lohn, als durchschnittlicher Tagelohn 1,80 \mathcal{L} angerechnet werde. Hiernach gehörten alle erwachsenen Arbeiter jener Fabrik der II. Lohnklasse an. Schulze II dagegen war Mitglied einer in Braunschweig für Baugewerksgehilfen bestehenden eingeschriebenen Hilfskasse; da diese nicht als Krankenkasse im Sinne des Gesetzes vom 22. Juni 1889 anzusehen ist (§ 185), so bestimmte sich seine Zugehörigkeit zu einer der vier Lohnklassen in Gemäßheit des unter Nr. 4 Gesagten nach dem ortsüblichen Tagelohne gewöhnlicher Tagearbeiter. Derselbe ist zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes

¹⁾ S. Anhang und Gebhard u. Geibel, Führer S. 15.
²⁾ Gebhard u. Geibel, Führer S. 14 ff.

für alle Orte Deutschlands festgesetzt und für erwachsene männliche Arbeiter in Braunschweig auf 2 \mathcal{L} bestimmt. Der 300fache Betrag davon = 600 \mathcal{L} reichte Schulze II also in die dritte Lohnklasse. —

Gleich an demselben Tage nun, wo für Schulze I der erste Versicherungsbeitrag zur Zahlung gelangte, also am 3. Januar 1891, d. i. dem ersten Tage des Jahres, an welchem die Lohnzahlung erfolgte, stellte er den Antrag auf Vermittlung der ihm zukommenden Altersrente.

Er brachte denselben bei der Herzoglichen Kreisdirektion in Braunschweig als der für den Wohnsitz Schulzes zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (§ 75) an und fügte ihr seinen Geburtschein und die oben (§ 8) bezeichneten Nachweise über seine Beschäftigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bei. Die Bescheinigungen wurden geprüft und richtig befunden und schon nach wenigen Tagen hatte Schulze I den Bescheid des Vorstandes der Versicherungsanstalt für das Herzogtum Braunschweig im Hause, wonach ihm vom 1. Januar 1891 an eine Altersrente in Höhe von 191 \mathcal{L} zustehe. Über die Berechnung dieser Rente (§ 159¹⁾) ergab sich aus dem Bescheide folgendes (siehe Berechnungstabellen):

Gottlieb Schulze hat in den Jahren 1888, 1889 und 1890	
104 Wochen in einem Arbeitsverhältnisse mit einem Jahresarbeitsverdienste von	1200,00 \mathcal{L}
34 Wochen in einem solchen mit einem Jahresarbeitsverdienste von	800,00 "
gestanden.	

Für die durch bescheinigte Krankheit in Ausfall gekommenen 8 Wochen, welche von den 18 Wochen und 4 Tagen, während deren er in den 3 Jahren insgesamt krank gewesen, hier in Berechnung zu ziehen sind, wird als Jahresarbeitsverdienst der Lohnsatz der Lohnklasse II gerechnet (§ 28), nämlich 500,00 "

Demnach kommt für Schulze in Anrechnung ein durchschnittliches Jahresarbeitsverdienst von (104. 1200) + (34. 800) + (8. 500) : 141 = 1088,65 "

Dieser Jahresarbeitsverdienst entspricht (§ 22) der Lohnklasse IV, und es kommen mithin bei Berechnung der Altersrente für Schulze die Steigerungssätze dieser Lohnklasse in Anrechnung.

Demnach für 1410 Wochen Steigerungssatz	
10 \mathcal{L} =	141 \mathcal{L}
Fester Reichszuschuß	50 "

Betrag der Altersrente für Gottlieb Schulze 191 \mathcal{L}

Dem Bescheide war ein Berechtigungsausweis beigelegt, d. h. eine Bescheinigung des Vorstandes der Versicherungsanstalt über die Schulze zustehenden Bezüge mit Hinzufügung des Vermerts, daß die Postdirektion in Braunschweig, Postamt I daselbst, mit der Zahlung dieser Bezüge beauftragt sei (§ 80); die Zahlung erfolgte in monatlichen Teilzahlungen in der abgerundeten Höhe von 15,95 \mathcal{L} am Ersten jeden Monats für den beginnenden Monat (§ 26 Abs. 4). Hinzugefügt war die Bemerkung, daß die Postanstalt berechtigt sei, an den Inhaber des Berechtigungsausweises

¹⁾ S. Anhang.

Zahlung zu leisten, ohne von ihm den Nachweis fordern zu müssen, daß er zur Empfangnahme berechtigt sei (§ 91), eine Bemerkung, die dazu bestimmt war, Schulze zur Vorsicht bei der Aufbewahrung des Berechtigungsanweises zu veranlassen.

Die erste Quittungskarte von Schulze I war am 28. November 1891 mit 47 Beitragsmarken besetzt; am folgenden Tage bewirkte er bei der Braunschweig mit der Ausstellung und dem Umtausch der Quittungskarten betrauten Untzstelle ihren Umtausch und die Ausstellung einer Bescheinigung über den Inhalt der eingereichten Quittungskarte (§ 103). Die neue trug denselben Ausdruck wie die erste, nur daß sie mit Nr. 2 statt mit Nr. 1 bezeichnet war (§ 102). In der Beitragszahlung wurde auch ferner in betreff seiner so verfahren, wie bisher.

Der sorglose Arbeiter wird erwerbsunfähig.

Schulze II war, da der Winter ein milder war und die Wauthätigkeit darum nicht eingestellt zu werden brauchte, am 16. Januar 1892 in der Lage, den Umtausch seiner mit 47 Beitragsmarken besetzten Quittungskarte Nr. 1 gegen Nr. 2 vorzunehmen und verfuhr dabei wie sein Vater. Leider wurde er bald darauf von einem schweren, rheumatischen Leiden befallen; er wurde 13 Wochen auf Kosten der Krankenkasse behandelt, jedoch ohne daß Heilung herbeigeführt wurde. Es mußte ihm deutlich vor Augen treten, und der Arzt bestätigte es ihm, daß er keine Aussicht habe, soweit zu genesen, daß er wieder in seinem Handwerk werde thätig sein oder sonstige Lohnarbeit außer etwaigen gelegentlichen leichten und darum wenig lohnenden Handleistungen verrichten können. Er sah sich also darauf angewiesen, künftig allein durch die von ihm bislang als Nebengeschäft betriebene Korbflechterei, soweit ihm seine Krankheit hierzu überhaupt die Möglichkeit ließ, täglichen Verdienst zu erwerben.

Jetzt in seiner Krankheit legte er sich die Frage vor, ob er werde Anspruch auf Invalidenrente haben. Nun that er, was er früher sorglos unterlassen hatte: er sah sich das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung genau an, aber je mehr er sich mit der Frage beschäftigte, um so mehr wurde es ihm zur qualenden Gewißheit, daß er selbst diese Wohlthat, deren Genuß für ihn in seiner jetzigen Lage höchst wertvoll gewesen wäre, leichtfertig verächtet habe.

Zwar genügte er der ersten Bedingung, welche das Gesetz aufstellt (§ 156), daß nämlich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes während der Dauer eines Beitragsjahres auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge für den Versicherten geleistet sein müssen; aber soweit die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Betracht kam, vermochte er doch gesetzlichen Erfordernissen nicht zu entsprechen. Da er Ende Mai 1892 als erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes (§ 17) anzusehen war¹⁾, rechneten die fünf Jahre, innerhalb welcher die zur Verzinsung der Wartezeit anzurechnende Beschäftigungsdauer liegen mußte, von da ab zurück (§ 156); sie umfassen mithin die fünf Jahre vom 1. Juni 1887 bis zum 31. Mai 1892. Nun war er in der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden in beitragspflichtiger Beschäftigung und 18 Wochen krank gewesen; es mußten also, damit er rentenberechtigt hätte sein können, auf die Zeit vom 1. Juni 1887 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, d. i. bis zum 1. Januar

¹⁾ Gedhard u. Geibel, Führer S. 14 ff.

1891 235 weniger 66, d. h. 169 Wochen liegen, während deren er in einem jetzt versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse war. Er hatte aber im Jahre 1887 vom 1. Juni ab nur 20 und in jedem der drei folgenden Jahre nur 35 Wochen, insgesamt während der fraglichen Zeit nur 125 Wochen Beschäftigung als Lohnarbeiter gehabt (worüber ihm zudem jede Bescheinigung fehlte), und er war leider nicht zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem derartigen dauernden Arbeitsverhältnisse gewesen, daß ihm die Zeit der Unterbrechung hätte angerechnet werden müssen. Es konnten ihm also außer den 48 Wochen Arbeitszeit und 18 Wochen Krankheit nach dem 1. Januar 1891 (vorbehaltlich der erforderlichen Nachweise) nur $20 + (3 \cdot 35) = 105$, also im ganzen $(48 + 18 + 20 + 105) = 191$ Wochen auf die fünfjährige Wartezeit angerechnet werden. Das genügte aber nicht, und so sah er sich also außer Stande, auch nur den Antrag auf Gewährung von Invalidenrente, weil er völlig aussichtslos gewesen wäre, zu stellen.

Dieselbe würde, so rechnete er aus, jährlich 116,12 M betragen haben. Die Richtigkeit dieser Rechnung¹⁾ ergab sich aus folgendem (siehe Berechnungstabellen):

Vom 1. Januar 1891 bis 30. Mai 1892 waren insgesamt 74 Beitragswochen verstrichen; von diesen waren Schulze II zu gute gekommen:		
18 Wochen	als Krankheitszeit und zwar (§ 28) in Lohnklasse II mit dem Steigerungsfusse 6 M, also $18 \cdot 6 M =$	1,08 M
48 Wochen,	da er sich während derselben in versicherungspflichtiger Beschäftigung befand; er gehörte während derselben der Lohnklasse III mit dem Steigerungsfusse 9 M an, also $48 \cdot 9 M =$	4,32 M
8 Wochen,	welche im Jahre 1891 jenen ebenberechneten Wochen vorausgingen (1. Januar bis 23. Februar). Dieselben würden ihm in derselben Lohnklasse wie die 48 Arbeitswochen anzurechnen gewesen sein, wenn er zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem nur zeitweilig unterbrochenen Arbeitsverhältnisse gestanden und freiwillige Beiträge geleistet hätte. Also $8 \cdot 9 M$	0,72 M
	Sterzu fester Anfangsteil	60,— M
	und fester Nachzuschuß	50,— M
	Zusammen	116,12 M

Um eine jährliche Einnahme von 116,12 M, der eine einmalige Ausgabe von $(8 \cdot 92 M + 48 \cdot 12 M) =$ insgesamt 832 M gegenüber stand, hatte er sich also gebracht. Konnte auch der Betrag der Invalidenrente, da er ja nur erst ganz kurze Zeit versichert gewesen war, kein hoher sein, so hätte sie doch auch in ihrer angegebenen Höhe dazu beigetragen, von ihm und den Seinigen die Not abzuwenden.

Der vorsichtige Arbeiter wird invalide.

Als ein Glück sah es die Familie Schulze unter den jetzigen Umständen an, und konnte es mit Recht als solches ansehen, daß der alte Schulze I durch seine Thätigkeit noch ein Jahresarbeitsverdienst von 800 M hatte und daneben 191 M Altersrente bezog. Aber es währte leider nicht lange, bis auch bei ihm sich Krankheit und Altersschwäche einstellte. Nach

¹⁾ S. Anhang.

dem er eben das 72. Jahr vollendet hatte, sah er sich genötigt, am 1. Januar 1893 seine Arbeit in der Fabrik aufzugeben.

Er erwog nunmehr, ob er jetzt den Antrag auf Bewilligung von Invalidenrente zu stellen habe. Die Vorbedingungen, welche gesetzlich für die Verminderung der Wartzeit für Invalidenrente gestellt waren, waren von ihm erfüllt und er besaß darüber völlig ausreichende Bescheinigungen und daß er erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes war, ergab sich ihm aus folgendem: Zu Fabrikarbeit oder ähnlicher Beschäftigung war er seines Alters wegen nicht mehr fähig, und auf andere Weise vermochte er nur noch wenig zu verdienen, jedenfalls nicht mehr als den Betrag, der nach dem Gesetze für ihn als die Grenze der Erwerbsunfähigkeit galt. Derselbe belief sich auf 165,03 M und berechnete sich in nachstehender Weise:

Erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes (§ 9 Abs. 3¹⁾) ist derjenige Versicherte, welcher infolge seines geistigen oder körperlichen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze, nach welchen für ihn während der letzten fünf Beitragsjahre Beiträge geleistet sind, und eines Sechstels des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes.

Die Lohnsätze²⁾ der Lohnklassen I und II, welche für Berechnung seiner Erwerbsunfähigkeit in Betracht kommen, haben folgende Höhe:

Lohnklasse I	300 M
„ II	500 M

Während 106 Wochen waren für ihn Beiträge in Lohnklasse II entrichtet, demnach 106 . 500 = 53 000
 Für die Wochen, um welche sich die 5 Beitragsjahre — 235 Beitragswochen währende Beitragszeit verkürzt, ist nach dem Gesetze (§ 156) der Lohnsatz der Lohnklasse I zu Grunde zu legen, demnach (235 — 106 =) 129 . 300 = 88 700
 macht zusammen 91 700

Diese Summe geteilt durch 235 ergibt den Durchschnitt der Lohnsätze = 390,21 M 65,08 M
 Ein Sechstel von 390,21 M
 Der ortsübliche Tagelohn männlicher Tagearbeiter in Braunschweig ist festgesetzt auf 2 M
 Der 800fache Betrag davon = 600 M
 Ein Sechstel von diesen 600 M = 100,— M

Die Summe der beiden Sechstel 165,03 M

Schulze I hatte also als erwerbsunfähig zu gelten, wenn er durch Lohnarbeit nicht mehr 165,03 M zu verdienen imstande war. Das traf in Wirklichkeit zu.

Gleichwohl nahm er Abstand, den Antrag auf Invalidenrente zu stellen, da er sich bei der Altersrente besser fand. Die erstere ist zwar im allgemeinen höher als die Altersrente, aber bei näherer Betrachtung mußte er erkennen, daß das bei ihm (wie in sehr zahlreichen anderen Fällen während der Übergangszeit) nicht zutrifft; in Folge genauer Beobachtung der für die Bewilligung und Bemessung der Altersrente während der Übergangszeit geltenden Be-

¹⁾ S. Anhang.

²⁾ S. Anhang.

stimmungen war er mit einer so hohen Altersrente bedacht, wie er Invalidenrente nicht zu gewärtigen hatte. Für die Höhe der letzteren war die Länge der Beitragszeit entscheidend (§ 26), und die hatte ja für ihn nur im ganzen 106 Beitragswochen gewährt, während deren er im ganzen nur 10,60 M an Beiträgen gezahlt hatte. Er berechnete sich, daß sich seine Invalidenrente folgendermaßen stellen würde (siehe Berechnungstabellen):

Auf den drei Quittungskarten befinden sich insgesamt 106 Beitragsmarken für 106 Beitragswochen der Lohnklasse II mit dem Steigerungssatze 6 M, demnach 106 . 6 M = 636 M
Hierzu fester Anfangsteil 60,— M
Reichszuschuß 50,— M
Zusammen 116,86 M

Unter solchen Umständen zog es Schulze natürlich vor, von der Einleitung des Verfahrens auf Bewilligung von Invalidenrente ganz Abstand zu nehmen und empfing so bis an sein Lebensende die Altersrente von 191 M.

Wie pries jetzt Heinrich Schulze, der durch die eigene Nachlässigkeit sich täglich neu gestraft sah, die rechtzeitige Fürsorge seines Vaters. Schulze I war im Stande, mit den kleinen Beträgen, die er hin und wieder noch verdiente, mit den Erträgen seiner Ersparnisse und mit der obigen Rente seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, ohne die Armenkasse der Stadt in Anspruch nehmen zu müssen; Schulze II dagegen sah sich zum Unterhalte seiner Frau und seines heranwachsenden Sohnes lediglich auf den Ertrag der Korbflechterei angewiesen, mit der er und seine Frau sich beschäftigten, die aber, ohnehin nicht sehr lohnend, für sie nur wenig einbrachte, da ihre Fertigkeit mit derjenigen von Arbeitern, welche von Jugend auf darin geübt und nicht durch Krankheit an ihrer Beschäftigung verhindert waren, nicht zu wetteifern vermochte. Ihm, Schulze II, blieb es nicht erspart, nachdem sein Vater im Jahre 1899, (im Alter von 79 Jahren, und nachdem er somit 9 Jahre lang eine jährliche Rente von 191 M genossen hatte), gestorben und damit der durch sein Kostgeld gewährte Zuschuß zu den Haushaltungskosten in Wegfall gekommen war, und nachdem ferner die geringe Erbschaft, die er hinterlassen, aufgebraucht war, das bittere Brot der Armut zu essen. Umso mehr ermahnte er nun seinen Sohn, Friedrich Adalbert Schulze, zu dessen Lebensschicksalen wir uns von nun ab zu wenden haben, stets Fürsorge darauf zu treffen, daß er allen Anforderungen des Gesetzes entspräche, so lange er versicherungspflichtig wäre, und mit Sorgsamkeit von denjenigen Berechtigungen Gebrauch mache, welche ihm das Gesetz behufs Fortsetzung der Versicherung und Erlangung höheren Rentenanspruchs an die Hand gäbe. Damit das Gesetz seine wohlthätige Wirkung im vollen Umfange übe, werde von den Versicherten selbst sorgfältige Beobachtung der Gesetzesvorschriften, weise Benutzung der gegebenen Rechte und Sparsamkeit, die in Zeiten der Mäßigkeit kleine Wochenbeiträge anlege, um für die Zeiten der Invaliderität sich den Bezug einer Rente zu sichern, gefordert. Mit jeder einzelnen Beitragszahlung wachse die Höhe der Invalidenrente. Das alte Wort: Spare in der Zeit, so hast du in der Not! gelte hier nicht minder als sonst im Leben.

Es schmerzte den von Krankheit Oplegten bei seinen Ermahnungen sich selbst seinem Sohne als warnendes Beispiel der schweren Schädigung durch Vernachlässigung der obigen Lebensregeln bezeichnen zu müssen.

Friedrich Adalbert Schulze,

den wir jetzt also auf seinem Lebenswege begleiten wollen, hatte Ostern 1891 die Schule verlassen. Er trat am 1. April 1891, einen Tag nach seinem 14. Geburtstag, bei einem Schlossermeister seiner Vaterstadt Braunschweig in die Lehre. Seine Eltern hatten mit demselben eine vierjährige Lehrzeit verabredet, während deren Dauer er gegen seinen Meister nur Anspruch auf freien Unterhalt (§ 8 Abs. 2) und im Krankheitsfalle auf Verpflegung in des Meisters Familie für 13 Wochen hatte. Wäre Friedrich Adalbert Schulze wohlhabenderer Leute Kind gewesen, so hätten seine Eltern gegen Zahlung eines Lehrgelbes wohl eine kürzere, vielleicht nur zweijährige Lehrzeit oder, in richtiger Würdigung der Vorteile eines frühzeitigen Eintritts in die Invaliditäts- und Altersversicherung die Zahlung eines mäßigen Lohnes an ihren Sohn verabredet, weil in solchem Falle der Eintritt in die Versicherung mit Vollenbung des sechszehnten Jahres gesichert gewesen wäre. Schulzes Eltern konnten aber bei ihren geringen Mitteln kein Lehrgeld bieten, und so kam er in die Lehre mit der Aussicht, erst nach Vollenbung des 18. Lebensjahres in die Invaliditäts- und Altersversicherung einzutreten. Da er sich jedoch in den ersten Jahren durch Betragen, Fleiß und Anstelligkeit des Meisters volle Zufriedenheit erwarb, so erklärte dieser nach Ablauf von zwei Jahren, ihm nunmehr freiwillig neben dem Unterhalte auch Lohn und zwar wöchentlich 2 *M* zahlen zu wollen. Infolge dessen trat Friedrich Adalbert Schulze, weil seine Beschäftigung nun alle zur Begründung der Versicherungspflicht geforderten Voraussetzungen hatte (§ 1 und § 2 Abs. 1), am 2. April 1893, also zwei Tage nach Vollenbung des 16. Lebensjahres, auch in die Versicherung ein. Da er keiner Krankenkasse angehörte und mit Rücksicht auf die oben erwähnte Bestimmung des Lehrvertrags der Eintritt in eine solche auch nicht erforderlich war, so fand auf ihn die Vorschrift des Gesetzes Anwendung, wonach der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter maßgebend zur Bestimmung der Lohnklasse ist, welcher der Versicherte angehört (§ 22 Abs. 2 Riff. 5). Derselbe ist für Braunschweig auf 2 *M* festgesetzt. Es galt mithin für ihn als Jahresverdienst der Betrag von 600 *M* und er gehörte der Lohnklasse III an, die die Versicherten mit einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als 550 *M* bis 850 *M* einschließt (§ 16 Abs. 1 ¹⁾). Wegen der Beitragszahlung galt in Braunschweig dasselbe für Schulze III, wie für Schulze I und II und es lag deshalb Schulzes Meister ob, die Versicherungsbeiträge für ihn bei jeder Lohnzahlung durch Einleben einer Beitragsmarke für Lohnklasse III, in eine für unsern Schulze aufgestellte Quittungskarte zu entrichten (§§ 100 und 101); das geschah denn auch pünktlich an jedem Sonnabend. Da der wöchentliche Gesamtbeitrag für Lohnklasse III 24 *S* betrug (§ 96), so zahlte ihm der Meister regelmäßig beim Wochenschluss 1,88 *M* bar aus und klebte eine Marke zu 24 *S* in seine Quittungskarte ein (§ 100).

Mit 18 Jahren, am 1. April 1895, schied Friedrich Schulze aus der Lehre, und sein Meister, in dessen Verwahrung er bis dahin die Karte gelassen, übergab ihm mit dem Lehrbriefe auch die für ihn aufgesetzte, z. B. in Benutzung befindliche Quittungskarte nebst zwei dazu gehörigen Bescheinigungen der zur Ausstellung und zum Umtausche der Quittungsmarken von dem Herzogl. Staatsministerium bezeichneten Behörde in Braunschweig (§ 109).

¹⁾ S. Anhang.

Schulzes Karte hatte die früher beschriebene Einrichtung und war oben bezeichnet (§ 101 Abs. 1 u. § 102):

Versicherungsanstalt für das Herzogtum Braunschweig,

Quittungskarte Nr. 3

für

Friedrich Adalbert Schulze aus Braunschweig,

geboren daselbst

am 30. März 1877.

Diese Karte ist ausgegeben: Braunschweig, den 20. Januar 1895.

Von den Fibern der Abteilung für Beitragsmarken waren 10 mit solchen besetzt; bei der letzten Lohnzahlung, die sich nur auf einen Tag der begonnenen Woche bezog, fügte der Meister diesen 10 Marken noch eine erste hinzu, die gleichwohl den Beitrag für die ganze neue Kalenderwoche darstellte (§ 100 Abs. 2).

Von den beiden Bescheinigungen (§ 108 Abs. 2) besagte die eine, daß auf die am 2. April 1893 für Schulze ausgegebene Quittungskarte Nr. 1, welche bei der oben bezeichneten Behörde am 25. Februar 1894 ungetauscht sei, 47 Beitragsmarken der Lohnklasse III eingeklebt gewesen seien, die zweite, daß daselbe mit der am 25. Februar 1894 ausgegebenen, am 20. Januar 1895 ungetauschten Quittungskarte Nr. 2 der Fall gewesen ist.

Der Meister hatte diese Bescheinigungen in ein Heft eintragen lassen, das mit dem nötigen Vordruck für zahlreiche gleichartige Bescheinigungen versehen war und dessen sorgfältige Verwahrung er dem Abschied nehmenden, jungen Schlossergefellen nicht mißder warn ans Herz legte, als die der Quittungskarte selbst. Die Vereiniung dieser Bescheinigungen in einem Hefte sei nicht vorgeschrieben; wenn er künftig wünschen sollte, die Bescheinigungen sämtlich oder einzelne derselben getrennt zu besitzen, so liege das ganz in seinem Belieben; für ihn selbst könne es aber nur vorteilhaft sein, die Bescheinigungen in einem Hefte vereiniigt zu besitzen.

Die auf der Quittungskarte nunmehr befindlichen 11 Marken waren sämtlich von derselben Farbe und mit demselben Aufdruck:

Versicherungsanstalt für das Herzogtum Braunschweig.

Lohnklasse III.

24 Pfennig.

wie die für Schulze II verwandten versehen. —

Schulze auf der Wanderschaft und als Soldat.

Schulze begab sich nunmehr nach Magdeburg und fand dort, dank der Empfehlung seines Lehrmeisters, schon mit Beginn der nächsten Woche Arbeit. Es wurde ihm vorläufig ein Wochenlohn von 10 *M* zugesagt; als sein Meister mit ihm zufrieden war, erhöhte er den Wochenlohn auf 15 *M*, später sogar auf 18 *M*. Für die Bestimmung der Höhe der Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung war das gleichgültig, da für alle Geßissen, welche der für Schlosser und andere Metallarbeiter in Magdeburg seit 1885 bestehenden Ortskrankenkasse angehörten — und das that auch Schulze — derselbe durchschnittliche Tagelohn von 2,50 *M*

festgesetzt war und dieser nach der Bestimmung des vorliegenden Gesetzes über die Lohnklasse, welcher der Versicherte anzugehören hatte (§ 22 Abs. 2 Ziffer 4), entschied. Trotz der Verschiedenartigkeit des thatsächlich bezogenen Lohnes gehörte Schulze deshalb, so lange er in Magdeburg arbeitete, immer der Lohnklasse III mit einem Wochenbeitrag von 24 \mathcal{L} an. Demgemäß zahlte ihm der Meister am Ende der ersten Woche als Lohn 988 \mathcal{M} bar aus und klebte in die ihm vorgelegte Quittungskarte in das zwölfte Feld derselben eine sich durch die Farbe von den obigen unterscheidende Marke mit dem Aufdrucke:

Königreich Preußen.
Versicherungsanstalt für die Provinz Sachsen.
Lohnklasse III.
24 Pfennig.

Der gleiche Abzug von wöchentlich 12 \mathcal{L} wurde ihm bei jeder ferneren Lohnzahlung in Magdeburg gemacht und eine gleiche Marke wöchentlich eingeklebt.

Bei der Lohnzahlung am 14. Dezember 1895 war das letzte der vorhandenen 47 Felder der ersten Abteilung der Quittungskarte mit einer Marke besetzt, und am folgenden Tage begab er sich nach der in Magdeburg für die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten eingerichteten Stelle, um sich gegen Aushändigung der alten Karte eine neue ausfertigen und sich den Inhalt der ersteren in dem oben erwähnten Buche bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung lautete wieder dahin, daß die Quittungskarte Nr. 3 47 Beitragsmarken der Lohnklasse III enthalten habe.

Auf die neue Quittungskarte Nr. 4 wurde von der obigen Behörde oben am Kopfe die Aufschrift angebracht:

Versicherungsanstalt für das Herzogtum Braunschweig.
Quittungskarte Nr. 4 für Friedrich Adalbert Schulze aus Braunschweig.
Diese Karte ist ausgegeben: Magdeburg, den 15. Dezember 1895.

Schulze, überrascht davon, daß in Magdeburg Karten ausgegeben würden, welche als solche der braunschweigischen Versicherungsanstalt bezeichnet würden, gab, mutmaßend, daß hier ein Irrtum vorgekommen sei, seiner Verwunderung darüber Ausdruck, wurde aber an der Hand des Gesetzes (§ 102) dahin belehrt, daß, da die erste der für ihn ausgefertigten Karten von einer im Bezirke der braunschweigischen Versicherungsanstalt belegenen Behörde ausgefertigt sei, auch alle übrigen für ihn auszustellenden mit dieser Aufschrift versehen werden müßten; alle diese, müßten sie wo immer ausgefertigt sein, und müßten sie auch Marken der verschiedensten Versicherungsanstalten tragen, würden zur Aufbewahrung an die braunschweigische Versicherungsanstalt übersandt und dort behalten (§ 107), bis sie zur Verrechnung der Rente nötig oder Schulze verstorben sei. Er selbst habe großes Interesse daran, Obacht zu geben, daß kein Irrtum in der Aufschrift am Kopfe der Quittungskarte vorkomme; zumal bei einem so weit verbreiteten Namen, wie der Name Schulze, sei es nur sehr schwer möglich, einen Irrtum in betreff der Kartenausfertigung wieder gut zu machen, wenn derselbe nicht sofort entdeckt werde. Die Höhe der Rente aber werde ja später berechnet nach den zur Zeit der Fälligerwerbungs bei der braunschweigischen Versicherungsanstalt vorhandenen, für Friedrich

Adalbert Schulze aus Braunschweig ausgefertigten Quittungskarten, bezw. nach den darauf befindlichen Marken (§ 75).

Nachdem Schulze die Arbeit unter den obigen Verhältnissen insgesamt 50 Wochen fortgesetzt hatte, erkrankte er und wurde 12 Wochen lang auf Kosten der obigen Ortskrankenlasse in dem städtischen Krankenhaus in Magdeburg verpflegt. Beiträge für die Invaliden- und Altersrentenversicherungsanstalt zahlte er während dieser Zeit nicht (§ 17 Abs. 2), ließ sich aber nach seiner Genesung von dem Vorstande der Ortskrankenlasse eine Bescheinigung über die Dauer seiner mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit geben (§ 18) und trat sodann für 71 Wochen von neuem in sein bisheriges Arbeitsverhältnis ein; bei der nächsten Lohnzahlung nach der Genesung und dem Wiederbeginne der Arbeit klebte der Arbeitgeber die Marke in das erste noch nicht besetzte, nämlich das 15. Feld der Abteilung für Beitragsmarken der Quittungskarte Nr. 4, sodas dieselbe am 30. Januar 1897 in ihren sämtlichen 47 Feldern mit Marken besetzt war. Am folgenden Tage bewerkstelligte er sogleich wieder den Kartenumtausch, erhielt die Quittungskarte Nr. 5 und die Bescheinigung, daß die Quittungskarte Nr. 4 mit 47 Marken der Lohnklasse III besetzt gewesen sei und er außerdem den Nachweis einer zwölfwöchigen mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit erbracht habe (§ 103).

Am 1. November 1897 mußte Schulze, um seiner Wehrpflicht zu genügen, beim Militär eintreten; seine Quittungskarte Nr. 5 enthielt mit ihm beim Ausscheiden aus seinem Arbeitsverhältnisse 39 Marken. Zwei Jahre lang blieb er unter der Fahne, begab sich dann von Mainz, wo er als Soldat gedient hatte, nach Stuttgart und nahm daselbst am 5. November 1899 seinen alten Beruf als Schlossergehilfe wieder auf.

Er trat in die Schlosserinnungskrankenlasse ein, und da die königliche württembergische Regierung von der Wegzugs Gebrauch gemacht hatte, den Krankentassen für die ihnen angehörenden Versicherten die Einziehung der Beiträge und das Einleiben der Marken zu übertragen (§ 112), er selbst aber von der ihm im Gesetze gebotenen Gelegenheit, seine Quittungskarte bei dem Rechnungsführer der Krankentasse zu hinterlegen (§ 115), Anwendung machte, so erfolgte die Beitragsentrichtung nunmehr ohne irgend welche Mithewaltung seinerseits. Bei jeder wöchentlichen Lohnzahlung brachte ihm der Meister die Hälfte des Beitrags der Lohnklasse III (dieser gehörte Schulze auch hier an) in Abzug, und die Kasse ließ ihrerseits die ganzen Beiträge von dem Meister abholen. Am letzten Tage des Jahres erkundigte sich Schulze bei dem Rechnungsführer der Innungs- und Krankentasse, ob für ihn eine neue Quittungskarte ausgefertigt sei, und erhielt den Bescheid, daß das gerade an diesem Tage geschehen sei; dieselbe trage die Nummer 6; am 30. Dezember 1899 sei das letzte Feld der Quittungskarte Nr. 5 mit einer Marke besetzt worden. Er ließ sich darüber die Bescheinigung in der früher beschriebenen Weise geben.

So angenehm es war, daß die Versicherung erfolgte, ohne daß er sich darum weiter zu kümmern hatte, so beschloß er doch, darin eine Änderung eintreten zu lassen; es war von anderen in ihm Mißtrauen gegen die Einrichtung geweckt, und er glaubte deshalb zweckmäßiger aus der Innungs- und Krankentasse austreten und Mitglied einer eingeschriebenen Hilfskasse werden zu sollen. Das Ausscheiden war nach rechtzeitiger Kündigung zum Ende des Rechnungsjahres möglich; das letztere fiel auf das Ende des Kalenderjahres und so erfolgte sein Eintritt in die eingeschriebene Hilfskasse am 1. Januar 1901. Von dem Rechnungsführer der Schlosserinnungskasse erhielt er bei seinem Ausscheiden die vorschrittsmäßig für ihn

ausgefertigte Quittungskarte Nr. 7, ausgestellt am 24. November 1900 und beklebt mit 5 Beitragsmarken der Lohnklasse III.

Auffällig war für Schulze, daß diese Beitragsmarken, die den Aufdruck hatten:

Versicherungsanstalt für das Königreich Württemberg,
Lohnklasse III.
24 Pfennig.

sämtlich den Stempel trugen: Entwertet am (Tag, Monat, Jahr). Schlosserinnungs-Krankenkasse Stuttgart“. Ähnliches war auf seinen früheren Quittungskarten nicht vorgekommen, und schon glaubte er, sein Mißtrauen gerechtfertigt zu sehen; er wandte sich deshalb an die Aufsichtsbehörde der Krankenkasse, wurde aber von dieser dahin belehrt, daß, überall, wo die Eingiehung der Beiträge und das Einkleben der Marken durch Krankenkassen oder Hebestellen erfolge, die Entwertung der verwandten Marken in der hier beschriebenen Weise vorgenommen werden müsse (§ 112 Abs. 1 Ziffer 1).

Von Beginn des neuen Jahres an trat nun eine Veränderung in der Eingiehung der Beiträge insofern ein, als seitens der für den Bezirk Stuttgart wegen der einer Krankenkasse nicht angehörigen Versicherten errichteten Hebestelle die Beiträge von dem Meister in gewissen Zwischenräumen abgeholt wurden, zur Einklebung der Marke Schulze dem Meister aber bei jeder Lohnzahlung die Quittungskarte vorlegte (§ 112 Abs. 1 Ziffer 2). Er hätte letztere zwar auch bei der Hebestelle hinterlegen können, glaubte aber sicherer zu verfahren, wenn er sie selbst in Händen behielte. Leider irrte er sich darin; sie ging ihm vielmehr verloren. Zehn Wochenbeiträge (der letzte am 15. März) waren im Laufe des Jahres 1901 bereits auf die Karte geklebt, als er sie vermißte. Zur Erlangung einer neuen Quittungskarte wandte er sich an die mit der Ausstellung und dem Umtausch der Quittungskarten von dem königlich württembergischen Ministerium betraute Behörde in Stuttgart (§ 103). Dieselbe zögerte auch nicht, seinem Ansuchen zu entsprechen, und es war dank der sorgfältig von Schulze aufbewahrten Bescheinigungen über den Inhalt der früheren Karten — die Bescheinigung über den Inhalt der letzten Karte Nr. 6 hatte er sich bei dem Ausscheiden aus der Innungs-Krankenkasse von deren Rechnungsführer geben lassen (§ 113 Ziffer 1) — nicht schwer, die Aufschrift am Kopfe der neu auszufertigenden Karte richtig herzustellen (§ 105). Dieselbe erhielt die Nummer 8. Schwerer hielt es, den Wunsch Schulzes zu befriedigen, ihm die in Verlust gerathenen Beitragsmarken auf die neue Karte zu übertragen. Wegen der ersten 5 erteilte jedoch der Rechnungsführer der Schlosserinnungs-Krankenkasse die erforderliche Auskunft, und wegen der folgenden 10 wurde das Nötige durch Vernehmung des Meisters festgestellt. Es wurde darauf ein Vermerk folgenden Inhaltes auf der Karte gemacht:

Die von der Schlosserinnungs-Krankenkasse in Stuttgart am 24. November 1900 ausgefertigte Quittungskarte Nr. 7 des p. Schulze ist demselben abhanden gekommen. Nachgewiesenermaßen waren für ihn 15 Beitragsmarken in Lohnklasse III der Versicherungsanstalt für das Königreich Württemberg auf die verlorene Quittungskarte eingeklebt.

Stuttgart, den 20. März 1901.

(Name und Stempel der Behörde).

Bald darauf gab Schulze die bisherige Arbeitsstelle auf; es hatte sich eine Mißstimmung zwischen ihm und seinem Meister gebildet, auf deren Entstehung das Ausschneiden aus der Innungs-Krankenkasse und Schulzes offenes Juryschutragen seines — als völlig grundlos dargehaltenen — Mißtrauens gegen dieselbe nicht ohne Einfluß gewesen war. Beide, Meister und Geselle, trennten sich nach Ueberkunft, und bei der letzten Lohnzahlung am 13. April klebte der erstere die Beitragsmarke — die vierte auf der Quittungskarte Nr. 8 — in gewohnter Weise ein.

Schulze suchte Arbeit bei anderen Meistern in Stuttgart, fand sie aber nicht, und er, der bis dahin noch nie lange nach Arbeit sich umzuthun genötigt gewesen war, sah sich zu zeitweiliger Arbeitslosigkeit gezwungen. In der Herberge traf er Genossen seiner Lage, eifrige Verteidiger der völligen Unabhängigkeit der Gesellen von den Meistern und ebenso warme Fürsprecher der eingeschriebenen Hilfskassen. Ihre Vorhalte und seine Erlebnisse in den letzten Wochen ließen es ihm wahrscheinlich erscheinen, daß unter den fast sämtlich der Innung angehörenden Meistern eine Verabredung bestehe, ihn wegen seines Austritts aus der Innungs-Krankenkasse nicht wieder in Arbeit zu nehmen. Es erschien ihm nicht unwahrscheinlich, daß sein bisheriger Meister auf seine Quittungskarte ein zwischen den Arbeitgebern zur Kenntlichmachung mißliebiger Gesellen verabredetes Zeichen angebracht habe; er hatte die Karte, als er Arbeit suchte, zwar seinem Meister, den er darum ansprach, gezeigt, es hatte ihn auch keiner der Meister, die ihn abschlägig beschieden hatten, danach nur gefragt, aber was konnte man nicht doch den Arbeitgebern zutrauen!

Für ihn, der Stuttgart bald verlassen und an anderen Orten Arbeit suchen wollte, war es doch höchst wichtig, daß er nicht ein ihm die Erlangung von Arbeit hinderndes Papier mit sich fühle! Beim Nachsehen zeigte sich denn auch auf einer Ecke der Karte ein eigentümlich geformter Federstrich; bald fanden sich unter den arbeitslosen Gesellen, denen er seine Karte zeigte, genug, welche sagten, genau solche Zeichen befänden sich auch auf ihren Karten, kurz! es war sicher, daß hier ein Fall des vom Gesetze streng verbotenen Mißbrauchs der Quittungskarte, — Vornahme von Eintragungen, welche durch das Gesetz nicht vorgesehen seien — vorlag (§ 108). Unter solchen Umständen eilte unser Friedrich Adalbert Schulze zum Staatsanwalt, um Anzeige von dem vorliegenden Vergehen (§ 151) zu machen. Letzterer ging mit Eifer auf die Sache ein, da es sich doch um einen für die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherungs-sache wichtigen Punkt handelte.

Es ergab sich aber durch die angestellten Ermittlungen schnell und klar, daß die gemachte Anzeige eine unbegründete und leichtfertige gewesen und der Federstrich, durch welchen das Bedenken hervorgerufen war, ein völlig bedeutungsloser und zufälliger sei. Es wurde dabei Schulze klar gemacht, daß für die Arbeitgeber ein Vorgehen, dessen er sie beschuldigt hatte, ganz zwecklos gewesen sein würde; jeder Versicherte habe ja das Recht, zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren auf seine Kosten — und diese belaufen sich auf nur wenige Pfennige — zu beantragen (§ 102)!

Nach diesem Vorkommnis säumte Schulze nicht, Stuttgart den Rücken zu kehren und an anderen Orten Arbeit zu suchen; er fand solche nach mehrwöchiger Wanderung, während deren keine Beiträge für ihn entrichtet wurden, am 2. Juni 1901 bei einem Maschinenbauer in Eßenach. Nachdem er eine Woche dort gegen einen Lohn, der ihn in die Lohnklasse II

einreichte, gearbeitet hatte, wurde mit der Beitragszahlung und Einlebung der Marke, welche den Ausdruck trug:

Thüringische gemeinsame Versicherungsanstalt.

Lohnklasse II.

20 Pfennig.

(es war die fünfte auf der Karte Nr. 8) durch den Arbeitgeber in derselben Weise verfahren, wie Schulze es in Magdeburg gewohnt gewesen war. Darauf wurde er von seinem Arbeitgeber mit einigen anderen Gehilfen nach Würzburg geschickt, um dort eine in der Werkstatt angefertigte Maschine aufzustellen. Die Gehilfen übernahmen die Arbeit, welche voraussichtlich einen Zeitraum von mehreren Monaten in Anspruch nehmen mußte, zu einem für alle an der Arbeit beschäftigten Gehilfen gemeinschaftlich aufgestellten, nach Beendigung der Arbeit fälligen Akkordlohn, auf welchen nach Antrag der Gehilfen am Ende jeder Woche Vorschüsse geleistet wurden. Im Laufe der Arbeit stellten sich nun leider zwischen den Arbeitern heftige Zwistigkeiten ein, die den Wunsch in Schulze erweckten, aus dem Akkord noch vor Vollendung der Arbeit auszuscheiden. Der Arbeitgeber, welcher zur Schlichtung der Streitigkeiten und zur Förderung der nur säumig betriebenen Arbeit von Eisenach nach Würzburg gekommen war, erklärte sich seinerseits damit einverstanden und vermittelte auch unter den Gehilfen dahin, daß die übrigen dem Ausscheiden Schulzes und der Zahlung eines gewissen, gültlich vereinbarten Teiles der Akkordsumme an ihn zustimmten. Letzterer wünschte mit Rücksicht auf die bestehenden Mißhelligkeiten auch aus der Arbeitsstelle ganz auszuscheiden und auch damit erklärte sich der Arbeitgeber zufrieden. Bei der Schlußabrechnung stellten sich jedoch zwischen ihm und Schulze Schwierigkeiten heraus. Letzterer beanspruchte die Einlebung der Beitragsmarken für 4 Wochen — nämlich für die Zeit seit der Abreise von Eisenach — ersterer gestand nur die Einlebung der Marken für 3 Wochen zu, da die Arbeiter und mit ihnen auch Schulze die Beschäftigung an der aufzustellenden Maschine ganz eingestellt, ja sogar sich auf eigene Hand mit Arbeiten für dritte abgegeben hätten; es lasse sich die Zahl der tatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht feststellen, jedenfalls mache dieselbe nicht mehr als die Arbeitstage von 3 Wochen aus (§ 100 Abs. 3). Für diese Woche der Arbeitgeber denn auch in der That drei Beitragsmarken der Thüringischen gemeinsamen Versicherungsanstalt für die Lohnklasse II ein und brachte auf die an Schulze noch zu zahlende Lohnsumme dementsprechend 30 M in Anrechnung.

Um sein vermeintliches Recht zu wahren, wandte sich Schulze an die mit den Geschäften der unteren Verwaltungsbehörde vertraute Behörde in Würzburg, erhielt aber von dieser den Bescheid, daß sie in der Angelegenheit nicht zuständig sei; da er seine Beschäftigung in einem Betriebe, dieser Betrieb aber seinen Sitz in Eisenach habe, so gelte letzterer Ort als Beschäftigungsort Schulzes (§ 41); Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob Versicherungsbeiträge zu leisten seien, unterlägen aber der Entscheidung der für den Beschäftigungs-ort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (§ 122).

Sich zur Erledigung der Angelegenheit erst nach Eisenach zu begeben, wäre für Schulze nach Lage der Umstände mit großen Nachteilen verknüpft gewesen; er sah es deshalb sehr gern, als sich die Würzburger Behörde bereit erklärte, in der Streitfrage zu vermitteln und sein Arbeitgeber

darauf einging, die Sache in dieser Weise erledigen zu lassen. Nach stattgehabter Sachuntersuchung erkannte die Behörde den Standpunkt des Arbeitgebers als den richtigen an. Doch damit waren Schulzes Beschwerden noch nicht erledigt; er beanspruchte vielmehr, daß, wenn nun einmal der Arbeitgeber nur drei Marken einzuleben gehabt habe, er doch jedenfalls nur berechtigt sei, dafür Schulze 20 M in Anrechnung zu bringen, denn es dürften sich die Abzüge höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken (§ 109 Abs. 3), er habe aber bis dahin am Ende jeder Woche Lohn erhalten. Auch mit dieser Beschwerde hatte Schulze keinen Erfolg, da es sich bei den wöchentlich an ihn geleisteten Zahlungen nicht um den für gewisse Lohnzahlungsperioden fälligen Lohn, sondern vielmehr lediglich um Vorschussleistungen auf einen noch nicht verdienten Lohn gehandelt habe, um ihm bis zur Lohnzahlung am Schlusse der Akkordarbeit die Verrichtung des Lebensunterhaltes zu ermöglichen. Als nur aber Schulze darauf aufmerksam machte, ob sich nicht etwa sein Arbeitgeber durch Ausbleiben von Marken der Thüringischen Versicherungsanstalten strafbar gemacht habe (§ 149), da doch Würzburg, wo die Beschäftigung während der letzten Wochen stattgefunden habe, zum Bezirke der Versicherungsanstalt für den Regierungsbezirk Unterfranken des Königreichs Bayern gehöre, wurde er darauf verwiesen, daß, da er ja im Betriebe der in Eisenach befindlichen Maschinenfabrik beschäftigt gewesen sei, sein Arbeitgeber durchaus richtig gehandelt habe, auch im vorliegenden Falle Beitragsmarken der Thüringischen gemeinsamen Versicherungsanstalt zu verwenden (§ 41).

Schulze und sein bester Arbeitgeber.

Schulze begab sich nunmehr, Arbeit suchend, nach dem Königreiche Sachsen und fand dort auch nach zwei Wochen Beschäftigung in einer Fabrik im Verwaltungsbezirke Döbeln, Kreis hauptmannschaft Leipzig. Der Eigentümer derselben, befreit, das Wohl seiner zahlreichen Arbeiter durch Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse derselben zu fördern, wünschte, daß alle seine Arbeiter der Fabrikrentenkasse angehörten und Schulze schied deshalb aus der eingeschriebenen Hilfsklasse, der er seit dem 1. Januar 1901 angehört hatte, aus.

Nachdem ihm aus den Mißhelligkeiten mit seinen Arbeitgebern nur Nachteile erwachsen waren, hatte er das Bedürfnis, wieder wie früher in gutem Einvernehmen mit denselben zu stehen. Sein darauf gerichtetes Bestreben fand die beste Anerkennung bei seinem neuen Arbeitgeber; derselbe erklärte sich am Schlusse des Jahres 1901, wenn Schulze damit einverstanden sei, bereit, daß ein höherer Betrag als der des wirklichen Lohnes für die Versicherung zu Grunde gelegt werde (§ 22 Abs. 2); hierauf ging Schulze bereitwilligst ein; seinem Lohne nach gehörte er der Lohnklasse II an, es wurden aber nunmehr für ihn wöchentlich Beitragsmarken der Lohnklasse IV verpaidet, deren halber Wert — 15 M — ihm bei der Lohnzahlung in Anrechnung gebracht wurde.

Als unser Friedrich Albalbert Schulze sich auch im weiteren Verlaufe des Arbeitsverhältnisses die Zufriedenheit seines Arbeitgebers bewahrte, erklärte dieser am Schluß des Jahres 1902, er wolle, wie bei anderen guten Arbeitern seiner Fabrik, bei Schulze ferner von der ihm zustehenden Berechtigung, die Hälfte der Beiträge bei der Lohnzahlung den betreffen-

den Personen in Abzug zu bringen, keinen Gebrauch mehr machen, vielmehr die ganzen Beiträge allein zahlen. So hatte Schulzes Bestreben, den berechtigten Ansprüchen seines Arbeitgebers zu genügen, und die wohlwollende Gesinnung des letzteren den Erfolg, daß Schulze die Höherversicherung in dem gesetzlich zugelassenen Umfange zu Gute kam.

Leider dauerte dieses Arbeitsverhältnis nur noch wenig mehr als ein Jahr; im März 1904 war der genannte Arbeitgeber wegen vorzunehmender Betriebsveränderungen genötigt, unserem Schulze zu kündigen. Inzwischen war das Einleben der Marken und der Umtausch der Quittungskarten ordnungsmäßig bewerkstelligt, und als Schulze seine Arbeitsstelle, in der er sich so wohl wie in seiner früheren befunden hatte, am 11. März 1904 verließ, hatte er die Beitragskarte Nr. 11, ausgestellt am 5. Februar 1904 und versehen mit 5 Marken der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen in der Lohnklasse IV, und die Bescheinigungen in Händen, wonach die Quittungskarte

Nr. 8	4	Marken der Lohnklasse III,
	27	" " " II,
	16	" " " IV,
"	9	47 " " " IV und ebenso
"	10	47 " " " IV

aufgewiesen habe, im Besitze.

Schulze ist wieder auf der Wanderschaft.

Mehrere Wochen war Schulze auf der Wanderschaft, ohne Arbeit zu finden; leider wurde ihm während der Zeit die Quittungskarte so stark beschädigt, daß er es für ratsam hielt, auf der Durchreise durch Dessau am 4. April 1904 bei der dortigen mit der Ausstellung und dem Umtausche der Quittungskarten von dem Herzog, Anhaltischen Ministerium beauftragten Behörde, dieselbe gegen eine neue Karte, Nr. 12 umzutauschen (§ 105). Zugleich setzte er für diese abgelaufenen Wochen die Versicherung freiwillig fort, indem er auf die neue Karte 8 Marken der Lohnklasse II zu je 20 \mathcal{A} (§ 117 Abs. 1) und für jede derselben eine Zusatzmarke zu je 8 \mathcal{A} klebte. Über den Inhalt der angegebenen Karte — 5 Beitragsmarken der Lohnklasse IV — ließ er sich eine Bescheinigung ausstellen.

Die Dessauer Beitragsmarken trugen den Aufdruck:

Versicherungsanstalt für das Herzogtum Anhalt.
 Lohnklasse II.
 20 P f e n n i g.

Die Zusatzmarken aber unterschieden sich in der Farbe von den Marken der sämtlichen Versicherungsanstalten (§ 121) und hatten die Aufschrift:

Deutsches Reich.
 Invaliditäts- und Altersversicherung.
 Zusatzmarke.
 8 P f e n n i g.

Bei der Lösung der Marken wurde er von dem dieselben verkaufenden Beamten bedeutet, daß die zum Zweck der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung verwandten Beitrags- und Zusatzmarken zu entwerten

seien (§ 117 Abs. 4). Mit der Vornahme der Entwertung war dieselbe Behörde beauftragt; sie erfolgte durch Aufdrückung eines Stempels, ähnlich wie dies früher in Stuttgart geschehen war.

Auch in der nächsten Woche erhielt er noch keine Arbeit, und als er dann nach Hildesheim kam, gelang es ihm auch dort nur, eine solche Arbeitsstelle zu erlangen, wo er einige Tage in der Woche beschäftigt wurde. Der Arbeitgeber stellte im voraus durch den Arbeitsvertrag mit ihm fest, daß die Beschäftigung auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt sei (§ 118 Ziffer 2). Durch statutarische Bestimmung der Stadt Hildesheim war nun für derartige Fälle festgesetzt, daß die Einziehung der auf die Arbeitnehmer entfallenden Beitragshälften, wenn sie nicht Mitglieder einer Krankenkasse wären, durch eine städtische Hebestelle erfolge (§ 112). Mitglied einer Krankenkasse war Schulze nicht, da die Krankenversicherungspflicht nicht auf diejenigen Personen ausgedehnt war, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. Es wurde deshalb von ihm, da 1,40 \mathcal{M} als der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Handarbeiter in Hildesheim festgesetzt war und der demnach sich ergebende Jahresarbeitsverdienst von 540 \mathcal{M} nach Lage der Verhältnisse für seine Zugehörigkeit zu einer Lohnklasse bestimmend war, seitens der Hebestelle wöchentlich der Betrag von 10 \mathcal{A} eingezogen und ihm dafür eine Beitragsmarke der Lohnklasse II — Versicherungsanstalt für die Provinz Hannover — zum Geldwerte von 20 \mathcal{A} auf die Quittungskarte geklebt (§ 118 Ziffer 2).

Die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte wurde von der Gemeinde Hildesheim entrichtet und durch sie vom Arbeitgeber wieder eingezogen.

Nur 4 Wochen blieb Schulze in dieser Arbeitsstelle; seine Bemühungen waren dahin gerichtet, wieder eine dauernde Beschäftigungsgstelle zu erhalten; er fand eine solche in den Werkstätten der Königlich Eisenbahndirektion in Hannover. Für die dort beschäftigten Arbeiter bestand eine Kasseneinrichtung, welche als vollberechtigte anerkannt war (§ 5), so daß also die versicherungspflichtigen Arbeiter durch die Teilnahme an derselben von der Verpflichtung zum Eintritt in die Versicherungsanstalt des betreffenden Bezirkes entbunden waren. Für die Erhebung der Beiträge von den der Kasseneinrichtung angehörigen Personen war eine andere Form vorgeschrieben, als diejenige des Einklebens von Beitragsmarken auf Quittungskarten; es kam deshalb für die Dauer der Beschäftigung in den bezeichneten Werkstätten die in Schulzes Besitze befindliche, mit den in Dessau und Hildesheim verwandten Marken beslebte Quittungskarte nicht zur Verwendung; dagegen erhielt er, als er nach 50 Wochen die Beschäftigung ausgab, eine von der Werkstättenverwaltung ausgefertigte Bescheinigung, deren Form nach Vorschriften, die vom Bundesrat dieserhalb erlassen worden, eingerichtet war, und aus welcher sich die Dauer der Beteiligung an der Kasseneinrichtung, die Höhe des für diesen Zeitraum bezogenen Lohnes und die Zugehörigkeit zu der Betriebskrankenkasse der Werkstättenarbeiter ergab (§ 6). Die Lohnhöhe reichte unseren Schulze in die Lohnklasse III ein. Diese Bescheinigung klebte er in das die übrigen Bescheinigungen enthaltende Buch.

Schulze wandte sich nunmehr nach Bremen und fand dort sogleich wieder Arbeit, leider jedoch nur für die kurze Dauer von 8 Wochen; es entspann sich ein Streitfall zwischen ihm und seinem Arbeitgeber, der durch eine Entscheidung des Bremischen Gewerbegerichts seinen Abschluß fand und die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses herbeiführte. Bei der

Abrechnung wegen des Lohnes und der Beiträge für Krankenkasse und für Invaliditäts- und Altersversicherung brachten die Zwistigkeiten aber wieder hervor und endeten mit der Weigerung des Meisters, die Quittungskarte, die ihm Schulze zum Einleben der Marken ausgehändigt hatte, herauszugeben. Letzterer wandte sich nun an die Polizeidirektion in Bremen, welche die Quittungskarte dem Meister sofort abnehmen und Schulze aushändigen ließ (§ 108 Abs. 3). Gleichzeitig war von der Polizeidirektion, welcher durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen die Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörde bezüglich des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes übertragen waren (§ 122), noch die Streitfrage entschieden, für welche Lohnklassen Beitragsmarken zu verwenden seien. Die Entscheidung ging dem Antrage des Meisters entsprechend dahin, daß Beitragsmarken der Lohnklasse III einzulieben seien; Schulze, der beansprucht hatte, daß solche der Lohnklasse IV zur Anwendung kämen, glaubte sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen zu sollen und wandte sich deshalb mit einer Beschwerde an die mit der Wahrnehmung der Geschäfte der oberen Verwaltungsbehörde betraute Polizeikommission des Senates, welche indessen die Entscheidung der Polizeidirektion lediglich bestätigte. Dagegen erkannten beide Behörden übereinstimmend infolgedessen zu Ungunsten des Meisters, der während der ganzen achtwöchigen Dauer des Arbeitsverhältnisses noch keine Versicherungsmarken eingeklebt hatte, daß er solches für acht Beitragswochen zu thun, dagegen nur für die letzten beiden Lohnzahlungsperioden — der Lohn war alle 14 Tage bezahlt — die Hälfte der Beiträge von Schulze zu fordern hätte. Es wären dementsprechend 8 Beitragsmarken zu je 24 \mathcal{M} in die Quittungskarte einzulieben, Schulze selbst aber hätte nur für 4 Wochen je 12 \mathcal{M} , mithin insgesamt nur 48 \mathcal{M} als seinen Anteil zu zahlen. Die Marken trugen Aufschriften, welche erkennen ließen, daß sie der gemeinsamen Versicherungsanstalt der drei Freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg entstammten und den Wert von 24 \mathcal{M} hätten.

Bei den Verhandlungen über obige Vorgänge stellte sich nun aber heraus, daß die Quittungskarte Nr. 12 einen Fehler enthielt; die betreffende Behörde in Dessau hatte, was auch Schulze bei dem Empfang der Karte nicht gemerkt hatte, durch ein Versehen dieselbe statt mit der Bezeichnung:

Versicherungsanstalt für das Herzogtum Braunschweig

mit der Bezeichnung:

Versicherungsanstalt für das Herzogtum Anhalt

versehen. Die Polizeidirektion in Bremen (vom Senate auch mit der Ausstellung und dem Umtausche von Quittungskarten beauftragt) ersah nun aus den von Schulze vorgelegten Bescheinigungen über den Inhalt der früheren Quittungskarten, daß die erstere Bezeichnung die richtige sei (§ 102), weshalb deshalb eine neue Quittungskarte — Nr. 13 — aus, welche die aus der Bescheinigung ersichtliche Bezeichnung der ersten Karte enthielt und in welche die oben bezeichneten 8 Marken eingeklebt wurden. Die Quittungskarte Nr. 12 befiel die Polizeidirektion zum Zweck der Berichtigung jurid. (§ 108 Abs. 2), stellte über den Inhalt derselben eine Bescheinigung mit Hinzufügung eines Vermerks über das eingeleitete Berichtigungsverfahren aus und vermittelte die Berichtigung und Benachrichtigung der beiden beteiligten Versicherungsanstalten. Über den günstigen Erfolg des Verfahrens erhielt Schulze in seinem nächsten Aufenthaltsorte,

Geeftemünde, wohin sich begeben zu wollen er der Polizeidirektion angezeigt hatte, Benachrichtigung.

Nach Geeftemünde begab sich Schulze von Bremen aus, weil dort die Schiffsversten infolge bedeutender Aufträge zum Bau eiserner Schiffe zahlreicher Metallarbeiter bedurften. Er erhielt dort sofort lohnende Arbeit, die ihn für die Dauer derselben in die Lohnklasse IV einreihete. Da der Betrieb der Schiffswerften besondere Invaliditätsgefahr mit sich führt, so war durch Beschluß des Ausschusses der Versicherungsanstalt für die Provinz Hannover mit Genehmigung des Reichsversicherungsamtes für diesen Berufsbranche, wie für einige andere, in gleicher Lage befindliche, der Beitrag höher bemessen, als sonst allgemein (§ 97); er belief sich für Lohnklasse IV auf wöchentlich 40, statt sonst auf 30 \mathcal{M} , und Schulze erhielt mithin — er bezog einen Wochenlohn von 25 \mathcal{M} — am Ende jeder Woche 24 \mathcal{M} 80 \mathcal{M} bar ausgezahlt, und es wurde ihm jedesmal zugleich eine Marke in seine Quittungskarte eingeklebt, durch welche kenntlich gemacht war, daß die Marke der Versicherungsanstalt der Provinz Hannover angehörte, als Beitrag der Lohnklasse IV bezahlt war, und zwar mit 40 \mathcal{M} als Wochenbeitrag für Arbeiter in Anstalten zum Bau eiserner Schiffe.

Ein Halbjahr (26 Wochen) währte die letztbezeichnete Beschäftigung; als die eine schnelle Erledigung erfordernden Aufträge auf eiserne Schiffe ausgeführt, neue Aufträge aber noch nicht wieder eingegangen waren, wurden zahlreiche Arbeiter, darunter auch unser Schulze, entlassen. Er fand nicht sofort in den Hafenvorten an der Unterweser wieder Beschäftigung in seinem Berufe als Schlosser und suchte deshalb bis zur Erlangung anderer Arbeitsgelegenheit Beschäftigung bei den Steuerarbeiten auf Schiffen im Bremehavener Hafen. Damit trat er in kein dauerndes, sondern vielmehr nur in solche Arbeitsverhältnisse ein, die auf kurze Zeit, zuweilen nur auf halbe oder viertel Tage zum Abschlusse kamen. Um nicht die zahlreichen Arbeiter, welche an den Häfen der Hansestädte ihre Beschäftigung finden, unter die Bestimmung fallen zu lassen, welche dem Bundesrate aufgelegt, fest zu setzen, inwiefern vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung nicht anzusehen sind (§ 3), war nun für den Bezirk der gemeinsamen Versicherungsanstalt der drei Freien Hansestädte durch das Statut derselben den vorbezeichneten Arbeitern die Befugnis gegeben, die ganzen Versicherungsbeiträge zu entrichten und sodann die Hälfte derselben von demjenigen Arbeitgeber, welcher sie zuerst in der betreffenden Kalenderwoche beschäftigte, zurückzuverlangen. Die Beitragsentrichtung mußte jedoch in solchen Fällen im voraus, also an jedem Sonnabend für die folgende, nicht für die abgelaufene Woche erfolgen (§ 111). Von dem Bundesrat war für solche Fälle die Entwertung der Marken vorgeschrieben (§ 109 Abs. 2), und es war mit Bornahme dieses Geschäfts vom Bremischen Senat die Verwaltung der Gemeindefrankenversicherung, welcher die meisten der fraglichen Arbeiter als freiwillig gegen Krankheit versichert angehörten, beauftragt.

Dementsprechend verfuhr Schulze denn während der Dauer seiner Beschäftigung als Hafenarbeiter; die von ihm zu verwendenden Marken waren, da der ordentliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter für Bremerhaven auf 3 \mathcal{M} festgesetzt war, solche der Lohnklasse IV (Selbwert 30 \mathcal{M}); es gelangten aber nur vier derselben auf seine Karte, da er zu seiner Freude nach Ablauf von vier Wochen eine dem erlernten Berufe näherstehende Beschäftigung fand.

Schulze geht zur See.

Die Beschäftigung, der sich Friedrich Adalbert Schulze nun zuwandte, war die eines Maschinistengehilfen auf einem Seebampfschiff, und zwar in einer solcher Stelle, für welche es eines Maschinisten mit Patent nicht bedarf. Das fragliche Schiff fuhr zwischen Bremerhaven und Ostasien und hatte seinen Heimathafen in Bremen (§ 186 Abs. 1). Schulze zählte in der Stellung, die er jetzt inne hatte, zu den Seeleuten im Sinne dieses Gesetzes (§ 1); er war auch ferner bei der gemeinsamen Versicherungsanstalt für die drei Hansestädte zu versichern. Mit der Einziehung der Beiträge für die Zeit, während deren Seeleute für Schiffe angemustert waren, waren die Seemannsämter durch den Bundesrat beauftragt (§ 136 Abs. 2), und die Einziehung erfolgte durch diese bei Auszahlung der Steuer nach Beendigung jeder Seereise. Als das betreffende Schiff nach 13 Wochen in Bremerhaven wieder eintraf, zog deshalb das dortige Seemannsamt die Beiträge für diese ganze Zeit ein; für ihn waren nach Maßgabe der für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes von Personen der Schiffbesatzung gegebenen Vorschriften (§ 22 Abs. 2 Ziffer Nr. 2 und See-Unfall-Vers.-Ges. vom 13. Juli 1887 § 6), da der festgesetzte Durchschnittsbetrag des Monatslohnes für Personen in seiner Stellung vom Reichsanwalter auf 80 *M* festgesetzt war (Bekanntmachung vom 22. Dez. 1887), 13 Beitragsmarken der Lohnklasse IV im Gesamtwerte von 8 *M* 90 *S* zu verwenden, wofür ihn von der Steuer 1 *M* 95 *S* in Abzug gebracht wurden.

Schulze wird Meister.

Bei seiner Ankunft in Bremerhaven hatte Schulze einen Brief seiner Eltern vorgefunden, der ihn zu baldiger Rückkehr in die Heimat aufforderte; wenn er sich dort als selbständiger Schlosser niederlassen wollte, so sei jetzt der richtige Augenblick gekommen. Die lebhafteste Baulustigkeit, welche dort herrsche, die hohen Anforderungen, welche an die zur Verwendung kommenden kunstgewerblichen Schlosser- und Schmiebearbeiter gestellt würden, gäben einem in seinem Fache geschickten und in solchen Arbeiten erfahrenen Schlosser Aussicht, sich bald eine gute Brotstelle zu verschaffen. Da er sich mit Recht zutrauen durfte, den obigen Ansprüchen zu genügen, und da er auch hoffen konnte, sie, wenn er mit ihnen an einem Orte wohnte, ausgiebiger unterstützen zu können, so folgte er gern der Aufforderung seiner Eltern. Am 22. April 1907 traf unser weitgereiseter Friedrich Adalbert Schulze wieder in seiner alten Heimatsstadt Braunschweig ein. Mancherlei brachte er heim, von allem interessiert uns hier aber nur seine Quittungskarte Nr. 14, ausgestellt am 21. April 1906 vom Seemannsamt in Bremerhaven und beliebt mit 4 Beitragsmarken der gemeinsamen Versicherungsanstalt für die drei Hansestädte für die vierte Lohnklasse, von denen die erste Marke für die mit dem 24. März 1907 beginnende Woche galt.

Um sich in die dortigen Verhältnisse erst wieder einzuleben, nahm er zunächst vom 27. April 1907 an noch für ein Vierteljahr Arbeit in einer guten Werkstatt, und es wurde während dieser 13 Wochen mit dem Einkleben der Marken verfahren, wie wir das früher während seiner Be-

schäftigung in Magdeburg gesehen haben, nur daß jetzt, entsprechend dem von ihm bezogenen Lohne, Marken der Lohnklasse IV für ihn zur Verwendung kamen und ihm demgemäß 15 *M* wöchentlich als Hälfte seines Beitrags abgezogen wurden.

Dann — am 27. Juli 1907 — machte er sich selbständig, setzte aber auch als junger Meister die Versicherung freiwillig fort. Da er anfänglich gar keinen, dann aber nur einen Gehilfen beschäftigte und für ihn, wie wir gesehen haben, länger als 5 Jahre auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge entrichtet waren, so bedurfte es für ihn keiner Zusatzmarken (§ 118); er hatte aber, wie alle freiwillig sich versichernden Personen und wie er selbst bei seiner freiwilligen Versicherung in Dessau gethan, jetzt Beitragsmarken der Lohnklasse II zu verwenden (§ 117 Abs. 1). Die von ihm als selbständigem Handwerksmeister beigebrachten (§ 117 Abs. 4) Marken mußten durch die von dem Braunschweigischen Staatsministerium hierfür bestimmte Behörde entwertet werden (§ 117 Abs. 4), was, wie wir früher schon gesehen, durch Ausdrücken eines Stempels geschah.

Als unser junger Meister bald größeren Auf und Rundschaft gewann und deshalb ein Halbjahr nach Eröffnung seines eigenen Geschäftes mehrere Gehilfen und Lehrlinge annahm, wurde — zuerst für die mit dem 18. Januar 1908 beginnende Woche — von der bezeichneten Behörde auch die Beibringung von Zusatzmarken gefordert, so daß er jetzt für seine Versicherung wöchentlich 28 *M* aufzuwenden hatte.

Friedrich Adalbert Schulze und Wilhelmine Maria Müller.

Friedrich Adalbert Schulze schritt nummehr zur Gründung einer eigenen Häuslichkeit; er hatte sich mit Wilhelmine Maria Müller verlobt, die jetzt 27 Jahre zählte. Sie stammte aus der Bayerischen Pfalz. Ihre Eltern waren dort landwirtschaftliche Lohnarbeiter; sie besaßen zwar selbst ein kleines bäuerliches Anwesen, daselbe ernährte aber durch seine Erträge allein die Familie nicht, und darum hatte Wilhelmine mit ihren Eltern bei dem Besitze eines umfangreichen Vermögens ihres Geburtsortes nach der Entlassung aus der Schule in dauerndem Arbeitsverhältnisse gestanden, zwar nicht so, daß sie unausgesetzt in dessen Dienste thätig gewesen wäre, sondern vielmehr so, daß sie nach der Jahreszeit einzelne Tage, Wochen, ja Monate ausgefallen waren. Sie hatte also zu den in jener Gegend zahlreichen landwirtschaftlichen sogenannten „Salonarbeiten“ gehört. Ihre Versicherung war durch freiwillige Fokentrichtung der Beiträge auch während der Dauer der Arbeitsunterbrechungen eine ständige gewesen und zwar ohne daß es der Beibringung von Zusatzmarken bedurft hätte, da die Unterbrechung nie die Dauer von 4 Monaten überschritten hatte. Während derselben hatte ihr Arbeitgeber mit ihrer Zustimmung die Beiträge bezahlt (§ 119) und ihr die Hälfte derselben sodann in Anrechnung gebracht.

Infolge verwandtschaftlicher Beziehungen war sie 1907 nach Braunschweig gekommen und hatte dort eine Stelle als Haus- und Küchenmädchen inne gehabt, war mithin auch während der Zeit ihres dortigen Aufenthaltes versichert gewesen (§ 1). Beiträge waren für sie drei Jahre in der ersten und acht Jahre in der zweiten Lohnklasse bezahlt.

Wilhelmine, sich im Geiste schon als behäbige Meistersfrau sehend, erklärte, die Versicherung nummehr beim Ausscheiden aus dem Dienste, an den sie durch die Beitragszahlungen mehr eintret zu werden fürchtete,

als ihr Lieb war, aufgeben zu wollen; aber Schulze, der den Wert der Versicherung nach den Erfahrungen, die er in der eigenen Familie und im Laufe der Jahre an zahlreichen anderen Personen gemacht hatte, zu schätzen mußte, bestand darauf, daß die Versicherung von ihr durch wöchentliche Zahlung von 28 Pfennigen fortgesetzt werden solle. Man könne nicht wissen, ob nicht eine Invalidenrente für sie einmal sehr wünschenswert sei, und jedenfalls werde sie ihre Freunde haben, wenn sie, obgleich vielleicht eine reiche Frau, im Alter von 70 Jahren eine Altersrente beziehe, über deren Betrag sie ganz nach ihrem Gutdünken und Gefallen verfügen könne.

Am 14. Juli 1908 war die Hochzeit, und das junge Paar zog ein in sein neues Nest; es war darin schön, aber — noch etwas leer! Vieles war für den Haushalt anzuschaffen, und da sie beide, Friedrich und Wilhelmine, nur wenig Mittel hatten, so kam letztere auf ihren früheren Gedanken zurück, die Versicherung aufzugeben und sich die Hälfte der für sie, d. h. die gesamten von ihr eingezahlten Beiträge, auszahlen zu lassen (§ 30)¹⁾. In der Geldverlegenheit, in der sie sich augenblicklich befanden, gab Schulze jetzt seinen Widerstand auf und ging auf ihren Vorschlag ein; Wilhelmine stellte an einem Tage innerhalb der ersten drei Monate nach der Hochzeit, unter Vorlegung ihrer letzten Quittungskarte und ihres Trauscheines, den Antrag auf Erstattung ihrer Beiträge bei dem Vorstande der Versicherungsanstalt für das Herzogtum Braunschweig, an welche ihre Beiträge während der letzten Zeit, wo sie versichert gewesen, geflossen waren (§ 95) und holte wenige Tage darauf die fragliche Summe von insgesamt 50 M 92 A. Es hat das sie wie ihren Mann bald gereut, denn nach Verlauf von etwa 3 1/2 Jahren, nachdem sie zweimal schmerzliche Kindbetten durchgemacht hatte, wurde sie elend und hinfällig und war in dem Grade siech, daß sie, wäre sie noch versichert gewesen, als erwerbsunfähig würde anerkannt worden sein und Anspruch auf jährliche Rente in Höhe von 137 M 12 A erhalten hätte. In derselben Zeit aber hatte auch Schulze in seinem Gewerbebetriebe Verluste gehabt; verschiedene Umstände hatten sein Geschäft nicht in dem gleichen Maße sich fortentwickeln lassen, wie es zuerst den Anlauf genommen hatte, und so wäre die Rente in obiger Höhe eine sehr willkommene Zubuße zur Verrückung der Kosten des infolge der Krankheit der Frau kostspieligeren Haushaltes gewesen.

Die Fortsetzung der Versicherung.

Je empfindlicher Frau Schulze von den Folgen des Aufgebens der Versicherung getroffen wurde, um so wichtiger erschien es ihr nun, daß die Versicherung ihres Mannes ordnungsmäßig fortgesetzt werde. Sie erinnerte Schulze daran. Dieser erschrak, denn er hatte lange schon keine Beiträge mehr für sich entrichtet. Zunächst waren einzelne Wochen dazwischen gekommen, wo die Beitragszahlung veräußert war, dann längere Zwischenräume, und nun war es sicher schon anderthalb oder zwei Jahre her, daß er zum letzten Male einen Beitrag für sich eingezahlt hatte. Für seine Gefellen hatte er zwar Marken in deren Quittungsbücher eingeklebt, für sich aber es zu thun, hatte er ausgeschlossen, da er dafür auch Zusatzmarken hätte kaufen und die Karte zur Markenabstempelung vorlegen

¹⁾ S. Anhang und Gebhard und Geibel Fahrer S. 58.

müssen; von einem Tage zum anderen hatte sich die Beitragsentrichtung verzögert. Waren nun drei Jahre verlossen noch Ablauf desjenigen Jahres, welches am Kopfe der Karte verzeichnet war, ohne daß die Karte zum Umtausche eingereicht war, so war die Quittungskarte ungültig (§ 104); auch war dann ferner wahrscheinlich die ganze aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft erloschen, da ja in diesem Falle während der letzten vier Kalenderjahre — er mußte, daß auf der Quittungskarte noch Platz für eine Reihe von Marken gewesen war — nicht für die nötige Anzahl von Beitragswochen (auf 47) Beiträge entrichtet waren (§ 92). Durch neue Beitragsleistungen wäre die Anwartschaft zwar wieder aufgelebt, aber sie wäre für ihn erst wirksam geworden, nachdem er für fünf neue Beitragsjahre Beiträge entrichtet hätte, und in fünf Jahren, wer konnte sagen, ob er da noch Beiträge zu leisten in der Lage war! Schnell suchte er die Quittungskarte (Nr. 17) hervor und legte sie leichtert auf, als er sah, daß er — es war am 28. Dezember 1912, und die Karte war am 9. Januar 1909 ausgestellt — noch einige Tage Zeit hatte, um das Besäumte wieder gut zu machen. Er besorgte noch am selbigen Tage die Einklebung der 80 Marken, für welche noch Platz auf der Karte war, und der gleichen Anzahl von Zusatzmarken, die Entwertung derselben und den Umtausch der beslebten Quittungskarte.

Zugleich gelobte sich Schulze unter dem Eindrucke der Sorge, die ihn bei dem Gedanken erfaßt hatte, die durch jahrelange Beiträge erworbene Anwartschaft auf Hilfe in Zeiten der Not hätte durch seine Nachlässigkeit verlorren gehen können, daß er keine Woche vorübergehen lassen wolle, ohne seinen Beitrag zu leisten, und seine sieche Frau erinnerte ihn allsonnabendlich an die Erfüllung seines Vorsatzes. Sie litt zu sehr unter den Folgen der Unterlassung der Fortsetzung ihrer eigenen Versicherung, als daß sie nicht auch dann, wenn das Geld knapp im Hause war, hätte darauf bringen sollen, daß der geringe Betrag von 28 Pfennigen wöchentlich für die Versicherung ihres Mannes zum Zweck der Abwendung der äußersten Not, wenn er einmal invalide werden sollte, zur Verwendung gelangte. Und das war ihr Glück, denn es kam jene Zeit der Not!

Schulze wird schwer krank.

Einige Jahre waren seit jenem Vorkommnisse vergangen; Schulze war seinem Vorsatze treu geblieben und hatte wöchentlich 28 Pfennige an Beitrag für sich in der vorgeschriebenen Form geleistet, so daß er jetzt am 1. März 1916 im Besitze der Quittungskarte Nr. 20 war und diese schon mit den Beitrags- und Zusatzmarken für 25 Beitragswochen versehen war, als er an der Augenentzündung erkrankte. Das schwere Leiden fesselte ihn viele Wochen ans Bett und schwächte ihn so sehr, daß er später kaum das Zimmer verlassen und die Werkstätte betreten konnte. Der Geschäftsvorbienst blieb aus, da er die Geschäfte nicht beobachten und sich nach neuen Aufträgen nicht umsehen konnte. Kaum war ein Halbjahr seit der Erkrankung ins Land gegangen, als die Werkstätte, in welcher es in früheren Jahren und zumal in den ersten nach Schulzes Verheiratung so lebhaft zugegangen war, still und öde dalag. Bis dahin hatte das Krankengeld ausgeholfen, welches er aus der Krankenkasse der Schlosserinnung, der er als freiwilliges Mitglied angehörte, bezog; aber jetzt traten die Geldverlegenheiten öfter ein; die kleinen Ersparnisse, die das Ehepaar

Schulze hatte machen können — große Summen zu ersparen war es ja noch nicht in der Lage gewesen — mußten aufgezehrt werden; Verwandte, die ihnen hätten beistimmen können, hatten sie nicht; die Eltern waren lange verstorben, und auch sie wären ja, wie wir nur zu gut wissen, zu helfen leider außer Stande gewesen. Schon mußte das Ehepaar überlegen, welche Stücke des Hausraums am entbehrlichsten wären, um sich ihrer zu entäußern, als der 1. März 1917 heranrückte.

Schulze war selbst früher zeitweilig Vertrauensmann der Versicherungsanstalt gewesen und deshalb mit dem Geschäftsgange zur Erlangung der Rente bekannt. Er meldete am genannten Tage den Anspruch auf Bewilligung einer Invalidenrente für vorübergehende Invaldität bei der Herzoglichen Kreisdirektion in Braunschweig, unteren Verwaltungsbehörde an. Er machte, da er in schriftlichen Arbeiten gewandt und erfahren war, seinen Antrag schriftlich (hätte ihn aber auch mündlich stellen können), und fügte demselben seine Quittungsliste Nr. 21, sowie die Bescheinigung seines Arztes bei, die dahin ging, daß er seit dem 1. März 1916 völlig arbeits- und erwerbsunfähig gewesen, und daß die Genesung zwar wahrscheinlich sei, bis dahin aber noch längere Zeit vergehen werde.

Die Herzogliche Kreisdirektion hörte darauf¹⁾ die Vertrauensmänner, welche für Anträge auf Invalidenrenten der dem Kreise der Metallarbeiter angehörigen Versicherer zuständig waren (je zwei Arbeitgeber und Arbeitnehmer), über den Antrag, dieselben stellten Ermittlungen darüber an, ob er gerechtfertigt war, und beantworteten darauf die Bewilligung der Rente; die Kreisdirektion forderte sodann die Schlosserinnungsrankenkasse zu einer Aufsehung binnen 8 Tagen auf und gab, als diese rechtzeitig eingegangen war und durch sie die Angaben Schulzes bestätigt wurden, den Antrag unter Anschluß der beigebrachten Urkunden und entstandenen Verhandlungen an den Vorstand der Versicherungsanstalt für das Herzogtum Braunschweig ab. Sie fügte ihre gutachtliche Äußerung, daß der Antrag ihr gerechtfertigt erscheine, bei (§ 75 Abs. 1). Der Vorstand der Versicherungsanstalt prüfte den Antrag und ließ sich, da auch er die Begründung desselben als erbracht erachtete, die früheren Quittungslisten vorlegen (§ 75 Abs. 2). Diese waren, wie oben (§. 20) erwähnt, gerade an die Versicherungsanstalt in Braunschweig, weil innerhalb ihres Bezirkes die erste Versicherungsanstalt für Friedrich Adalbert Schulze ausgefertigt, von allen Instanzen her, in deren Bezirke sie umgetauscht waren, übersandt (§ 107). Es traten dabei die Läden in der Versicherung Schulzes in den Jahren 1896, 1897—1899 und 1904—1905 vor Augen, die Zeit umfassend, wo er in Magdeburg Werkstätten der königlichen Eisenbahnverwaltung Beschäftigung gehabt hatte; der Vorstand veranlaßte hierüber weitere Erhebungen durch die Herzogliche Kreisdirektion. Nachdem Schulze dieser auf Befragen die gewünschten Auskünfte gegeben und die in seinem Besitze befindlichen bezüglichen Bescheinigungen und Militärpapiere ausgehändigt hatte, wurde ihm der schriftliche Bescheid erteilt (§ 75 Abs. 3), durch welchen der angemeldete Anspruch anerkannt, die Höhe der Rente auf 196,88 M und der Zeitpunkt der Fälligkeit derselben auf den 1. März 1917 festgesetzt wurde. Die Art der Berechnung der Rente war wieder aus dem Bescheide ersichtlich; und ließ folgendes ersehen (siehe Berechnungstabellen):

Marken	Lohnklasse:	Steigerungssatz:	Erhöhung der Rente:
371	II	6 %	22 M 26 %
309	III	9 "	27 " 81 "
171	IV	13 "	22 " 28 "
Es lagen Bescheinigungen vor über:			
Zugehörigkeit zu einer anerkannten Kaffeneinrichtung			
durch 50 Wochen in Lohnklasse III zu 9 % = 4 " 50 "			
Krankheit durch 64 Wochen, Lohnklasse II zu 6 % = 3 " 84 "			
Endlich erwiesen die Militärpapiere, daß Schulze als Soldat gedient hatte:			
104 Wochen, Lohnklasse II zu 6 % = 6 " 24 "			
hierzu den festen Reichsausschuß = 50 " — "			
und den festen Anfangsteil = 60 " — "			
			zusammen: 196 M 88 %

Da es sich um eine Rente für einen vorübergehend Invaliden handelte, so war ferner festgesetzt, daß die Rente in Wegfall komme, sobald Schulze so weit wieder genesen sei, daß er instand sein würde, 183,33 M durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit zu verdienen.

Dieser Betrag ergab sich aus folgendem: Schulze hatte, wie wir wissen, während der letzten 5 Jahre Beiträge in Lohnklasse II gezahlt. Der Lohnsatz für Lohnklasse II ist = 500 M ein Sechstel von 500 M ist = 83 M 33 % der ortsfällige Tagelohn für männliche Tagelöhner in Braunschweig ist = 2 M der 30fache Betrag von 2 M ist = 600 M ein Sechstel von 600 M ist = 100 " — "

Die Summe der beiden Sechstel ist = 183 M 33 %

Konnte Schulze wieder 183 M 33 % oder mehr verdienen, so war er nicht mehr im Sinne dieses Gesetzes erwerbsunfähig, hatte also keinen Anspruch weiter auf Invalidenrente. Wegen der Beobachtung von Schulzes Zustand durch die übrigen Vertrauensmänner war das Erforderliche angeordnet.

Dem die vorläufige Gewährung einer Invalidenrente aussprechenden Bescheide war wieder wie früher demjenigen von Schulze I ein Berechtigungsausweis beigelegt.

Schulzes Genesung.

In der Lage, in welcher sich Schulze und die Seinigen befanden, war die Rente von 196,88 M von höchstem Werte und half dazu, daß der Schulzesche Hausstand nicht völlig zerrüttet wurde.

Nach sechs Monaten war Schulze wieder so weit hergestellt, daß er sich nach Arbeit umsehen und diese durch einen Gesellen unter seiner Leitung herstellen lassen konnte, und nach abermals 3 Monaten hatte er seine Gesundheit so weit wieder erlangt, daß er anfangen konnte, selbst mit Hand anzulegen. Er verdiente dadurch mehr als die obige Summe von 183,33 M. So erwünscht ihm die Rente früher gewesen war, so gern verzichtete er jetzt auf dieselbe, galt es doch für den Genesenen, durch An-

¹⁾ S. Gebhard und Geibel, Führer S. 44 ff.

Spannung der wiedergewonnenen Kräfte den früheren Anlauf zu der Stellung eines durch seine eigene Tüchtigkeit zu gesichertem Wohlstande gelangenden, selbständigen Gewerbetreibenden von neuem aufzunehmen.

Er hatte wieder Erfolg; nach und nach erlangen wieder in der Werkstatt ein halbes Duzend Hämmer auf dem Amboss. Er selbst versäumte nicht, seine Versicherung freiwillig in derselben Weise wie vor seiner Erkrankung, aber jetzt vom 1. Dezember 1917, wo er die Quittungskarte 22 erhielt, an in vollständiger Regelmäßigkeit fortzusetzen.

Friedrich Adalbert Schulze wird invalide.

Da traf ihn am 1. Juli 1925 das Unglück, überfahren und dabei am Kopfe schwer beschädigt zu werden; er verlor infolge der Verletzung die Sehkraft auf dem einen Auge, und die des anderen wurde erheblich beeinträchtigt. Schulze, der wußte, daß die Invalidenrente, sofern kein anderer Tag als der des Verlustes der Erwerbsfähigkeit festgestellt wird, von dem Tage an läuft, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt ist (§ 29), brachte seinen Antrag sofort am folgenden Tage und zwar in derselben Weise wie früher ein. Seine letzte Quittungskarte, die er dem Antrage beifügte, war am 14. Februar 1925 ausgestellt, und 19 Felber für Beitragsmarken und ebensoviele für Zusatzmarken waren beklebt.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt machte, da der vorliegende Beschädigungsfall ein solcher war, der leicht Invaldität im Sinne des Gesetzes mit sich bringen konnte, und da ferner Schulze der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterlag, von der Befugnis Gebrauch, das Heilverfahren zu übernehmen (§ 12), um durch bestmögliche Wiederherstellung der Gesundheit den Eintritt der Invaldität zu verhindern. Nach Beendigung des Heilverfahrens glaubte der Vorstand, daß bei Schulze nach Lage der geschäftlichen Thätigkeit desselben noch nicht derjenige Grad von Verminderung der Erwerbsfähigkeit vorhanden sei, welcher die Voraussetzung des Anspruchs auf Bezug von Invalidenrente bildet, und lehnte deshalb den von ihm gestellten Antrag durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid ab (§ 75); in demselben war angegeben: die Frist, binnen welcher, und das Schiedsgericht, an welches Berufung gegen den Bescheid erhoben werden konnte, sowie der Name und Wohnort des Schiedsgerichtsvorsitzenden (§ 77).

Schulze verfolgte (§ 77) binnen der vorgeschriebenen Frist von vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides die Berufung bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes¹⁾. Der Erfolg der schiedsgerichtlichen Verhandlung, an welcher auch der zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reiches bestellte Staatskommissar (§ 68), dem die schiedsgerichtlichen Erkenntnisse stets in Abschrift mitzutellen sind (§ 78), teilnahm, war ein für Schulze günstiger. Der bezeichnete Staatskommissar war jedoch seinerseits von der Richtigkeit dieser die Erwerbsunfähigkeit anerlegenden Entscheidung nicht überzeugt (§ 68) und glaubte auch in dem stattgehabten Verfahren wesentliche Mängel wahrzunehmen (§ 80). Er legte deshalb binnen der dafür gesetzten Frist von 4 Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichtes das Rechts-

mittel der Revision bei dem Reichsversicherungsamte ein. Dies hatte jedoch keine aufschiebende Wirkung, vielmehr hatte der Vorstand der Versicherungsanstalt, nachdem im Gegenfalle zu ihm das Schiedsgericht den Anspruch auf Rente anerkannte, selbst aber nicht über die Höhe der Rente entschieden hatte, die Höhe der Rente festzustellen und die Rente vorläufig zuzubilligen (§ 79). Er setzte Schulze deshalb in Kenntnis, daß die Rente in Höhe von 222,92 \mathcal{M} vom 2. Juli 1925 ab vorläufig zur Auszahlung gelange. Dem Bescheide war ein Berechnungsausweis der früher bezeichneten Art beigelegt.

Die Berechnung der Jahresinvalidenrente von 222 \mathcal{M} 92 \mathcal{A} war die folgende:

Der Betrag der ersten Invalidenrente war	=	196 \mathcal{M} 88 \mathcal{A}
Schulze hatte diese Rente 39 Wochen hindurch erhalten, welche ihm als Beitragswochen in Lohnklasse II zu Gute kommen. Also 39 Wochen in Lohn-		
klasse II zu 6 \mathcal{A}	=	2 " 34 "
seit Aufhören seiner ersten Rente bis zum 2. Juli 1925 hatte Schulze noch 395 Wochenbeiträge in Lohn-		
klasse II gezahlt; Steigerungsatz 6 \mathcal{A} für 395		
Wochen ist Rentenerhöhung von	=	28 " 70 "
		zusammen: 222 \mathcal{M} 92 \mathcal{A}

Das Reichsversicherungsamt verwarf das eingelegte Rechtsmittel, und zwar geschah dies, da sich aus der Prüfung der Anträge ergab, daß die angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes beruhe, sowie daß das Verfahren nicht an wesentlichen Mängeln litt, und daß ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten nicht vorläge, ohne mündliche Verhandlung (§ 81 Abs. 2). Die vorläufige Jubilierung der Rente verwandelte sich mithin nunmehr in eine endgültige.

Da in den Verhältnissen Schulzes später keine Veränderung eintrat, welche seine Invaldität aufgehoben hätte, so trat auch kein Anlaß zur Einleitung der Verfahrens auf Rentenentziehung ein (§ 39), und so hat Schulze die jährliche Rente in der Höhe von 222,92 \mathcal{M} 15 Jahre lang bis zu seinem Tode am 20. Juli 1940 bezogen. Daneben erwarb er bis an sein Ende noch einen bescheidenen Betrag; derselbe kam wohl an die zulässige Höhe von jährlich 188,83 \mathcal{M} nahe heran, seine Kräfte reichten aber nicht aus, mehr als diese Summe im Jahre zu verdienen.

Wie wichtig die Rente für ihn und die Seinigen nach Lage der Verhältnisse war, wieviel größer das Ungemach der Familie Schulze gewesen wäre, wenn ihm dieselbe gefehlt hätte, wieviel weniger er imstande gewesen wäre, mit seiner sieben Frau, welche durch Nährarbeiten nur wenig verdienen konnte, zu leben, ohne darben zu müssen, und wieviel schwerer er es gehabt hätte, seine beiden Söhne so weit zu bringen, daß sie jetzt als Handwerker ihr Brot selbst zu verdienen imstande sind, das bedarf keiner weiteren Ausführung. Seine Frau starb 1935. Der älteste Sohn hatte sich, 26 Jahre alt, eben selbständig gemacht und verheiratet. Bei ihm verbrachte Schulze die letzten 5 Jahre seines Lebens, ohne das drückende Gefühl haben zu müssen, seinen Kindern zur Last zu leben und ihnen die Gründung des eigenen Hausstandes und die Erlangung eigenen, bescheidenen Wohlstandes durch die Bürde der Sorge für einen erwerbsunfähigen und vielfacher Pflege bedürftigen Vater zu erschweren. Er selbst hatte zwar nicht das erreicht, was er im Besitze guter gewerblicher Kennt-

¹⁾ Gehard und Gelbel, Führer S. 46.

nisse und besetzt vom besten Willen erreichen zu können gehofft hatte; aber er war doch trotz der erlittenen, schweren Schicksalsschläge bewahrt geblieben vor der äußersten Not. Bewahrt hatte ihn aber davor die gesetzliche Invaliditäts- und Altersversicherung! Der Segen derselben zeigte sich zu der Zeit, von der wir schreiben, jährlich an Hunderttausenden von Fällen im Deutschen Reich; er zeigte sich an den Einzelnen um so deutlicher, je genauer von ihnen die Vorschriften des Gesetzes befolgt waren und je sorgfältiger sie die gebotenen Berechtigungen benutzt hatten.

Zu zeigen, wie dies am besten geschieht, dazu sollte die vorstehende Darstellung dienen. Was sich aus ihr ergibt, das wollen wir zum Schlusse noch in folgende

dreizehn Ratschläge

zusammenfassen, von denen sich die ersten fünf auf die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, die übrigen auch auf die Folgezeit beziehen. Die Ratschläge richten sich an den „Arbeiter“; es sind darunter hier alle verstanden, auf welche sich künftig die Versicherung erstrecken wird.

1. Der Arbeiter Sorge, daß er bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ununterbrochen Beschäftigung gegen Lohn oder Gehalt habe! Wenn dieselbe ihrer Natur nach von Zeit zu Zeit Unterbrechungen erfährt, so Sorge er, daß er zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeits- oder Dienstverhältnisse stehe! (Vergleiche S. 6. 7. 10.)
2. Der Arbeiter Sorge, daß er über seine Beschäftigung und zutreffendenfalls sein dauerndes Arbeits- oder Dienstverhältnis in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausreichende Nachweise¹⁾ besitze! Dieselben sind entweder durch Be-

¹⁾ Für Bescheinigungen der unter 2 bis 6 bezeichneten Art ist zweckmäßig nachstehendes Formular zu verwenden:

Auf Grund der §§ 156 bis 161 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 wird zum Zwecke der erforderlichen Nachweise für Erlangung der Abkürzung der Wartezeit für Invalidenrente bzw. Altersrente bescheinigt, daß seit dem 1. Oktober 1886 der

als von bis
beschäftigt gewesen ist.

gegen Lohn (Gehalt) bei Unterzeichnetem
während dieser Zeit hat er an Lohn (Gehalt) wöchentlich . . . M . . . B
bezogen.

den . . . 18
Unterschrift des Arbeitgebers.

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift mit dem Bemerkten beglaubigt, daß der unterzeichneten Behörde nichts den obigen Angaben Entgegenstehendes bekannt geworden ist.
(L. S.) . . . den . . . 18 . . .

scheinigung der unteren Verwaltungsbehörden, welche für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständig sind, oder durch eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Bescheinigung der Arbeitgeber zu führen. Sie müssen gegebenenfalls erbracht werden für die Zeit von etwa 1 1/4 Jahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes! (Vergleiche S. 7. 10.)

3. Der Arbeiter Sorge, daß er gleiche Bescheinigungen (s. Anmerk. S. 38) über die Höhe des von ihm in den letzten drei Jahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bezogenen Lohnes oder Gehaltes besitze! (Vergl. S. 7.)
4. Der Arbeiter Sorge für die Bescheinigungen (s. Anmerk. S. 38) über Arbeitszeit und Lohnhöhe, soweit sie sich auf die schon vergangene Zeit beziehen, jetzt sofort und, soweit sie die noch bevorstehende Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes betreffen, stets unmittelbar bei jedem Wechsel in der Arbeits- oder Dienststelle! (Vergl. S. 7.)
5. Der Arbeiter Sorge für die Beglaubigung der von Arbeitgebern ausgestellten Bescheinigungen (s. Anmerk. S. 38) durch eine öffentliche Behörde stets sofort nach ihrer Ausstellung! (Vergl. S. 7.)
6. Der Arbeiter Sorge stets (insbesondere auch in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) für die Bescheinigung¹⁾ der Dauer etwaiger Krankheiten. Die Bescheinigung ist zu besorgen durch die Krankenkasse, der er angehört, und wenn die Krankheit über die Dauer der von der betreffenden

¹⁾ Für Bescheinigungen der unter 6 bezeichneten Art empfiehlt sich nachstehendes Formular:

Auf Grund der §§ 17 Absatz 2, 156 bis 158 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 wird zum Zwecke der erforderlichen Nachweise für Erlangung der Abkürzung der Wartezeit für Invalidenrente bzw. Altersrente bescheinigt, daß der

nachdem er nicht lediglich vorübergehend hier bei
als . . . gegen Lohn (Gehalt) beschäftigt gewesen ist, durch eine mit
Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr auf-
einander folgenden Tagen verhindert gewesen ist, dieses Arbeits-(Dienst-)Verhältnis
fortzusetzen. Diese Krankheit hat gedauert von . . . bis . . .
Der . . . ist von . . . bis . . . Mitglied der unter-
zeichneten Krankenkasse gewesen.

den . . . 18
Der Vorstand der . . . Kasse . . .

(Bei Bescheinigungen der Gemeindebehörden über die Dauer einer Krankheit fällt der letzte Satz des vorstehenden Formulars aus.)

Klasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer Krankenkasse nicht angehören, durch die Gemeindebehörde! (Vergl. S. 8.)

- 7. Der Arbeiter sorge, soweit es von ihm abhängt, für den Eintritt in die Versicherung in thunlichst frühem Lebensalter! (Vergl. S. 18.)
- 8. Der Arbeiter sorge für Regelmäßigkeit in der Beitragsentrichtung! (Vergl. S. 33.)
- 9. Der Arbeiter sorge, sobald er aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet, für die Fortsetzung, erforderlichenfalls für die Erneuerung des Versicherungsverhältnisses! Dasselbe gilt von dem, der vom Rechte der Selbstversicherung Gebrauch gemacht hat, sobald er aus der ihn hiezu berechtigenden Stellung ausscheidet! (Vergl. S. 26. 30.)
- 10. Weibliche Versicherte dürfen nicht ohne vorhergehende sorgfältigste Prüfung von dem Rechte auf Milderstattung eingezahlter Beiträge Gebrauch machen! (Vergl. S. 32.)
- 11. Der Arbeiter sorge nach Möglichkeit für freiwillige Höherversicherung! (Vergl. S. 25.)
- 12. Der Arbeiter sorge für den rechtzeitigen Umtausch der Quittungskarten und prüfe selbst stets deren genaue und richtige Bezeichnung bei Vornahme des Umtausches! (Vergl. S. 28. 33.)
- 13. Der Arbeiter sorge für die sichere Aufbewahrung der Quittungskarte, der erlangten Bescheinigungen (sowohl der auf die Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes als der auf die spätere Zeit bezüglichen), des Bescheides über Zuerkennung der Rente und des Berechtigungsausweises! (Vergl. S. 13. 19. 22. 26. 34.)

Anhang.

Versicherungspflicht.

Von ihrem 16. Lebensjahre an sind versicherungspflichtig:

- alle männlichen und weiblichen Lohnarbeiter, das sind alle Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, unabhängig von der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes;
- alle männlichen und weiblichen Handlungsgehilfen, Lehrlinge und Betriebsbeamten mit einem Jahresarbeitsverdienst von 2000 \mathcal{M} oder weniger;

alle gegen Lohn beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung, unabhängig von der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes; und zwar sind alle diese Personen versicherungspflichtig, so lange sie wirklich gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt sind.

Lohnklassen und Lohnsätze.

Sämmtliche männliche und weibliche Versicherte werden, je nach ihrem Jahresarbeitsverdienste, in 4 Lohnklassen eingeteilt, und zwar kommen:

in Lohnklasse I	alle mit Jahresverdienst bis zu 350 \mathcal{M} ,
" " II	" " " " " " von 350—550 \mathcal{M} .
" " III	" " " " " " 550—850
" " IV	" " " " " " von mehr als 850 \mathcal{M} .

Für jede dieser Lohnklassen gilt als mittlerer Jahresverdienst, welcher bei der Beurteilung der Erwerbsumfähigkeit zu Grunde gelegt wird:

für Lohnklasse I	der Lohnsatz von 300 \mathcal{M} .
" " II	" " " " " " 500 "
" " III	" " " " " " 720 "
" " IV	" " " " " " 960 "

Erwerbsumfähigkeit liegt bei einer versicherten Person dann vor, wenn deren Jahresarbeitsverdienst voraussichtlich weniger beträgt als die Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze, nach welchen für ihn während der letzten 5 Jahre Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des 300fachen Betrages des für seinen Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes.

1. Beispiel. Angenommen, ein Geselle hätte in Berlin die letzten 5 Beitragsjahre gearbeitet und hätte dort die letzten 13 Wochen vor seiner Anmeldung zur Invalidenrente krank gelegen. Der Betreffende hatte einen Jahresarbeitsverdienst von über 850 \mathcal{M} , gehörte also in Lohnklasse IV mit Lohnsatz von 960 \mathcal{M} . Die Rechnung hätte sich dann folgendermaßen gestaltet:

18 Krankenwochen à 500	=	6 500
222 Arbeitswochen à 960	=	213 120
macht zusammen 219 620;		

diese Summe geteilt durch 235 giebt 934 \mathcal{M} 55 \mathcal{S} , das heißt:

der Durchschnitt der Lohnsätze der letzten 5 Jahre =	
934 \mathcal{M} 55 \mathcal{S}	
ein Sechstel von 934 \mathcal{M} 55 \mathcal{S}	= 155 \mathcal{M} 76 \mathcal{S}
der ortsübl. Tagel. männl. Arb. in Berlin = 2 \mathcal{M} 40 \mathcal{S}	
der 300fache Betrag von 2 \mathcal{M} 40 \mathcal{S} = 720 \mathcal{M}	
ein Sechstel von 720 \mathcal{M}	= 120 " "
die Summe der beiden Sechstel	= 275 " 76 "

Der Berliner Geselle ist erwerbsumfähig, wenn er nicht mehr imstande ist, mindestens 275 \mathcal{M} 76 \mathcal{S} im Jahre zu verdienen.

2. Beispiel. Ein Mädchen hat eine längere Zeit von Jahren in einem Dorfe des Kreises Allenstein (Reg.-Bez. Königsberg) gedient und glaubt, nach Abnahme ihrer Kräfte Anspruch auf Invalidenrente erheben zu können. Die Betreffende hat, wie seit vielen Jahren, so auch in den

in Lohnklasse I	106,40	ℳ
" " II	194,60	"
" " III	162,80	"
" " IV	191,—	"

Jeder Versicherte kann den Betrag der ihm zukommenden jährlichen Altersrente selbst ausrechnen, indem er zu einem Grundbetrag von 50 ℳ für jede der höchsten 1410 der von ihm bezahlten Wochenbeiträge hinzuzählt:

in Lohnklasse I	den Betrag von	4	ℳ
" " II	" " "	6	"
" " III	" " "	8	"
" " IV	" " "	10	"

Beispiel: Für einen Versicherten, welcher sein 70. Lebensjahr vollendet hat, und welcher nun in den Genuß von jährlichen Altersrenten gelangt wird, da er die vorgeschriebene Wartezeit von 1410 Beitragswochen zurückgelegt hat, sind während der Dauer seines Versicherungsverhältnisses zusammen 1939 Wochenbeiträge geleistet worden und zwar

in Lohnklasse I	92	Wochenbeiträge
" " II	626	"
" " III	416	"
" " IV	805	"
<hr/>		
zusammen	1939	"

Von diesen in die 4 verschiedenen Lohnklassen fallenden 1939 Wochenbeiträgen müssen die 1410 höchsten in Ansatz gebracht werden. Der Betreffende hatte

805 Beitragswochen in Lohnklasse IV und
416 " " " III, das sind

zusammen 1221 Beitragswochen;

wir müssen also von seinen 626 Beitragswochen in Lohnklasse II bei der Berechnung der Altersrente noch in Ansatz bringen 1410 weniger 1221, das sind 189 Beitragswochen und nur den Ansatz machen (siehe die Berechnungstabellen):

festen Grundbetrag	50	ℳ	—	ℳ
für 805 Beitragsw., Lohnkl. IV je 10 ℳ Steigerung	=	80	"	50
" 416 " " III " 8 "	=	38	"	28
" 189 " " II " 6 "	=	11	"	34

zusammen: 1410 Beitragswochen;

zusammen: 175 ℳ 12

Dieser Versicherte würde von seinem 71. Jahre an bis zu seinem Tode oder bis zu seiner Invaldität jährlich eine Altersrente von 175,12 ℳ beziehen.

Rückerstattung von Beiträgen.

Weibliche Versicherte, welche heiraten, erhalten auf ihren Antrag die von ihnen eingezahlten Beiträge zurück.

Die Witwen und die ehelichen Kinder unter 15 Jahren solcher männlicher Versicherte, sowie die Kinder unter 15 Jahren solcher weiblicher Versicherte, welche sterben, ohne in den Genuß von Renten gelangt gewesen zu sein, erhalten die von den Verstorbenen eingezahlten Beiträge zurück.

Benutzung der Berechnungstabellen.

Die Berechnungstabellen sollen einmal einen allgemeinen Überblick geben über die Höhe der Beiträge, der Steigerung und der Höhe der Renten in den einzelnen Lohnklassen, dann aber den Versicherten die Berechnung der Summen der entrichteten Beiträge und der Höhe der zu beanspruchenden Renten erleichtern.

Angenommen, ein Versicherter wolle ausrechnen, wie groß die Summe der von ihm geleisteten Beiträge und wie hoch die von ihm zu erwartende Invalidenrente sei, nachdem er als Versicherungspflichtiger geleistet hat:

- 1) 86 Wochenbeiträge in Lohnklasse I
- 2) 132 " " " II
- 3) 574 " " " III
- 4) 958 " " " IV

als freiwillig Fortversicherter:

- 5) 112 Wochenbeiträge mit je 20 ℳ Beitrag und
- 6) 85 " " " 28 " " "

Mit Benutzung der Rechnungstabellen würde er rechnen:

Beitragsberechnung.		Rentenberechnung.	
1) Tafel I Spalte 2—86	{ 5.60. —42.	1) Reichszuschuß	50.—.
2) " II " 2—132	{ 10.—. 3.—. —20.	2) Anfangsteil	60.—.
3) " III " 2—574	{ 60.—. 8.40. —48.	3) Tafel I Spalte 3—86	{ 1.60. —12.
4) " IV " 2—958	{ 185.—. 7.50. —45.	4) " II " 5—929	{ 18.—. 1.20. —54.
5) " II " 3—112	{ 20.—. 2.—. —40.	5) " III " 3—574	{ 45.—. 6.30. —36.
6) " II " 4—85	{ 22.40. 1.40.	6) " IV " 3—953	{ 117.—. 6.50. —39.
<hr/>		<hr/>	
Summe der Beiträge	277.25.	Höhe der Invalidenrenten.	307.01.

Tab. 1. **Berechnungstabelle I.**
Lohnklasse I. Lohnjah 300 M; Jahresverdienst bis 350 M.

1. Zahl der Beitragswochen	2. Betrag der Versicherungspflichtigen M.	3. Steigerungsfäh für Invalidenrente M.	4. Betrag der Invalidenrente einschl. 110 M Grundbetrag M.	5. Steigerungsfäh für Altersrente M.	6. Betrag der Altersrente einschl. 50 M Grundbetrag M.
1	—07	—02	—	—04	—
2	—14	—04	—	—08	—
3	—21	—06	—	—12	—
4	—28	—08	—	—16	—
5	—35	—10	—	—20	—
6	—42	—12	—	—24	—
7	—49	—14	—	—28	—
8	—56	—16	—	—32	—
9	—63	—18	—	—36	—
10	—70	—20	—	—40	—
20	1.40	—40	—	—80	—
30	2.10	—60	—	1.20	—
40	2.80	—80	—	1.60	—
47	3.29	—94	110.94	1.88	—
50	3.50	1.—	111.—	2.—	—
60	4.20	1.20	111.20	2.40	—
70	4.90	1.40	111.40	2.80	—
80	5.60	1.60	111.60	3.20	—
90	6.30	1.80	111.80	3.60	—
100	7.—	2.—	112.—	4.—	—
200	14.—	4.—	114.—	8.—	—
235	16.45	4.70	114.70	9.40	—
300	21.—	6.—	116.—	12.—	—
400	28.—	8.—	118.—	16.—	—
500	35.—	10.—	120.—	20.—	—
600	42.—	12.—	122.—	24.—	—
700	49.—	14.—	124.—	28.—	—
800	56.—	16.—	126.—	32.—	—
900	63.—	18.—	128.—	36.—	—
1000	70.—	20.—	130.—	40.—	—
1410	98.70	28.20	138.20	56.40	106.40
2000	140.—	40.—	150.—	—	—
2538	177.66	50.76	160.76	—	—
3000	210.—	60.—	170.—	—	—

Anmerkung zu Spalte 1. Ein Versicherter, welcher berechnen will, wie viel an Beiträgen er bezahlt hat und wie hoch seine jährliche Invalidenrente sein würde, muß diese Berechnung auf Grund der von ihm geleisteten Wochenbeiträge aufstellen. Deshalb ist die Einteilung auf den Berechnungstabellen nach Beitragswochen und nicht nach Beitragsjahren erfolgt.

Tab. 2. **Berechnungstabelle II.**
Lohnklasse II. Lohnjah 500 M; Jahresarbeitsverdienst 350—550 M.

1. Zahl der Beitragswochen	2. Betrag der Versicherungspflichtigen M.	3. Voller Beitrag M.	4. Voller Beitrag unabh. d. Zusatzbeitrag M.	5. Steigerungsfäh für Invalidenrente M.	6. Betrag der Invalidenrente einschl. 110 M Grundbetrag M.	7. Steigerungsfäh für Altersrente M.	8. Betrag der Altersrente einschl. 50 M Grundbetrag M.
1	—10	—20	—28	—06	—	—06	—
2	—20	—40	—56	—12	—	—12	—
3	—30	—60	—84	—18	—	—18	—
4	—40	—80	1.12	—24	—	—24	—
5	—50	1.—	1.40	—30	—	—30	—
6	—60	1.20	1.68	—36	—	—36	—
7	—70	1.40	1.96	—42	—	—42	—
8	—80	1.60	2.24	—48	—	—48	—
9	—90	1.80	2.52	—54	—	—54	—
10	1.—	2.—	2.80	—60	—	—60	—
20	2.—	4.—	5.60	1.20	—	1.20	—
30	3.—	6.—	8.40	1.80	—	1.80	—
40	4.—	8.—	11.20	2.40	—	2.40	—
47	4.70	9.40	13.16	2.82	112.82	2.82	—
50	5.—	10.—	14.—	3.—	113.—	3.—	—
60	6.—	12.—	16.80	3.60	113.60	3.60	—
70	7.—	14.—	19.60	4.20	114.20	4.20	—
80	8.—	16.—	22.40	4.80	114.80	4.80	—
90	9.—	18.—	25.20	5.40	115.40	5.40	—
100	10.—	20.—	28.—	6.—	116.—	6.—	—
200	20.—	40.—	56.—	12.—	122.—	12.—	—
235	23.50	47.—	65.80	14.10	124.10	14.10	—
300	30.—	60.—	84.—	18.—	128.—	18.—	—
400	40.—	80.—	112.—	24.—	134.—	24.—	—
500	50.—	100.—	140.—	30.—	140.—	30.—	—
600	60.—	120.—	168.—	36.—	146.—	36.—	—
700	70.—	140.—	196.—	42.—	152.—	42.—	—
800	80.—	160.—	224.—	48.—	158.—	48.—	—
900	90.—	180.—	252.—	54.—	164.—	54.—	—
1000	100.—	200.—	280.—	60.—	170.—	60.—	—
1410	141.—	282.—	394.80	84.60	194.60	84.60	134.60
2000	200.—	400.—	560.—	120.—	230.—	—	—
2538	253.80	507.60	710.64	152.28	262.28	—	—
3000	300.—	600.—	840.—	180.—	290.—	—	—

Anmerkung zu Spalte 3. Diese dient zur Berechnung der Summen der Beiträge jener Fortversicherter, welche nur 20 & wöchentlich zahlen.
Anmerkung zu Spalte 4. Nach dieser wird die Summe der Beiträge der übrigen Fortversicherter und der Selbstversicherter berechnet.

Tab. 3.

Berechnungstabelle III.

Lohnklasse III. Lohnjah 720 M; Jahresarbeitsverdienst 550—850 M.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zahl der Beitragswochen	Beitrag der Versicherungspflichtigen	Steigerungsfäh für Invalidenrente	Betrag der Invalidenrente einschl. 110 M Grundbetrag	Steigerungsfäh für Altersrente	Betrag der Altersrente einschl. 50 M Grundbetrag
	M	M	M	M	M
1	—12	—09	—	—08	—
2	—24	—18	—	—16	—
3	—36	—27	—	—24	—
4	—48	—36	—	—32	—
5	—60	—45	—	—40	—
6	—72	—54	—	—48	—
7	—84	—63	—	—56	—
8	—96	—72	—	—64	—
9	1.08	—81	—	—72	—
10	1.20	—90	—	—80	—
20	2.40	1.80	—	1.60	—
30	3.60	2.70	—	2.40	—
40	4.80	3.60	—	3.20	—
47	5.64	4.23	114.23	3.76	—
50	6.—	4.50	114.50	4.—	—
60	7.20	5.40	116.40	4.80	—
70	8.40	6.30	116.80	5.60	—
80	9.60	7.20	117.20	6.40	—
90	10.80	8.10	118.10	7.20	—
100	12.—	9.—	119.—	8.—	—
200	24.—	18.—	128.—	16.—	—
235	28.20	21.15	131.15	18.80	—
300	36.—	27.—	137.—	24.—	—
400	48.—	36.—	146.—	32.—	—
500	60.—	45.—	155.—	40.—	—
600	72.—	54.—	164.—	48.—	—
700	84.—	63.—	173.—	56.—	—
800	96.—	72.—	182.—	64.—	—
900	108.—	81.—	191.—	72.—	—
1000	120.—	90.—	200.—	80.—	—
1410	169.20	126.00	236.00	112.80	162.80
2000	240.—	180.—	290.—	—	—
2538	304.56	228.42	338.42	—	—
3000	360.—	270.—	380.—	—	—

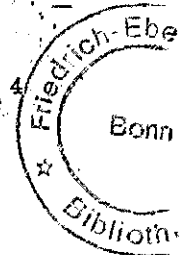
Berechnungstabelle IV.

Tab. 4.

Lohnklasse IV. Lohnjah 960 M; Jahresarbeitsverdienst über 850 M.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zahl der Beitragswochen	Beitrag der Versicherungspflichtigen	Steigerungsfäh für Invalidenrente	Betrag der Invalidenrente einschl. 110 M Grundbetrag	Steigerungsfäh für Altersrente	Betrag der Altersrente einschl. 50 M Grundbetrag
	M	M	M	M	M
1	—15	—13	—	—10	—
2	—30	—26	—	—20	—
3	—45	—39	—	—30	—
4	—60	—52	—	—40	—
5	—75	—65	—	—50	—
6	—90	—78	—	—60	—
7	1.05	—91	—	—70	—
8	1.20	1.04	—	—80	—
9	1.35	1.17	—	—90	—
10	1.50	1.30	—	1.—	—
20	3.—	2.60	—	2.—	—
30	4.50	3.90	—	3.—	—
40	6.—	5.20	—	4.—	—
47	7.05	6.11	116.11	4.70	—
50	7.50	6.50	116.50	5.—	—
60	9.—	7.80	117.80	6.—	—
70	10.50	9.10	119.10	7.—	—
80	12.—	10.40	120.40	8.—	—
90	13.50	11.70	121.70	9.—	—
100	15.—	13.—	123.—	10.—	—
200	30.—	26.—	136.—	20.—	—
235	35.25	30.55	140.55	23.50	—
300	45.—	39.—	149.—	30.—	—
400	60.—	52.—	162.—	40.—	—
500	75.—	65.—	175.—	50.—	—
600	90.—	78.—	188.—	60.—	—
700	105.—	91.—	201.—	70.—	—
800	120.—	104.—	214.—	80.—	—
900	135.—	117.—	227.—	90.—	—
1000	150.—	130.—	240.—	100.—	—
1410	211.50	188.80	293.80	141.—	191.—
2000	300.—	260.—	370.—	—	—
2538	380.70	329.94	439.94	—	—
3000	450.—	390.—	500.—	—	—

Geßard u. Geißel, Die Arbeiterfamilie.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	3
Der vorsichtige Arbeiter vor dem Inkrafttreten des Gesetzes	5
Beschaffung der Bescheinigungen über die Beschäftigung und über die Dauer von Erkrankungen in den letzten $4\frac{1}{4}$ Jahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und über die Höhe des bezogenen Lohnes während der letzten 8 Jahre	7
Der sorglose Arbeiter vor dem Inkrafttreten des Gesetzes	9
Verhalten der Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis seiner Natur nach Unterbrechungen erleidet, während der Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes	9
Das Gesetz tritt in Kraft	10
Einrichtung der Quittungskarten, der Marken und der Bescheinigungen über den Inhalt umgetauschter Quittungskarten	10
Die Höhe der Beiträge bestimmt sich durch die Zugehörigkeit zur Betriebskrankenkasse bez. für Angehörige von eingeschriebenen Hilfsklassen nach dem ordentlichen Tagelohn	11
Der Arbeitgeber entrichtet die Beiträge und zieht die Hälfte derselben vom Versicherten ein	12
Altersrente sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes. Berechnung derselben	13
Der sorglose Arbeiter wird erwerbsunfähig	14
Berechnung der Erwerbsunfähigkeit und der Invalidenrente nach den Uebergangsbestimmungen	14
Der vorsichtige Arbeiter wird invalide	15
In der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ist die Altersrente höher als die Invalidenrente	16
Friedrich Adalbert Schulze	18
Eintritt in die Versicherung während der Lehrzeit	18
Schulze auf der Wanderschaft und als Soldat	19
Die Höhe der Beiträge bestimmt sich durch die Lohnberechnung der Ortskrankenkasse	19
Aufbewahrung der sämtlichen Quittungskarten	20
Nichtzahlung von Beiträgen während einer Krankheit	21
Nichtzahlung von Beiträgen während der Erfüllung der Wehrpflicht	21
Die Höhe der Beiträge bestimmt sich durch die Lohnberechnung der Zimmungskrankenkasse. Hinterlegung der Quittungskarte	22

	Seite
Die Beiträge werden durch die Krankenkasse eingezogen	22
Entwertung der Beitragsmarken	22
Die Beiträge werden durch eine Hebestelle eingezogen	22
Verlust der Quittungskarte	22
Verbotene Bemerkte auf der Quittungskarte	23
Recht, jederzeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte zu beantragen	23
Bemessung der Beiträge, wenn die Zahl der tatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann	24
Der Beschäftigungsort entscheidet über die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde und über die zu verwendenden Marken.	24
Beschäftigung in einem Betriebe	25
Schulze und sein Vetter Arbeitgeber	25
Die Höhe des Beitrags bestimmt sich durch die Lohnberechnung der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse	25
Berechnung des Lohnsatzes nach einem höheren als dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienste	25
Verzicht des Arbeitgebers auf Einziehung der Hälfte des Beitrages vom Versicherten	26
Schulze ist wieder auf der Wanderschaft	26
Umtausch einer beschädigten Quittungskarte	26
Freiwillige Fortversicherung. Zusatzmarke. Entwertung der Marken	26
Entrichtung der Hälfte der Beiträge durch den Versicherten und Einziehung der anderen Hälfte vom Arbeitgeber	27
Bescheinigungen anerkannter Kasseneinrichtungen	27
Widerrechtliche Zurückbehaltung der Quittungskarte	28
Beschwerde gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde	28
Einziehung der Beiträge vom Versicherten für nicht mehr als zwei Lohnzahlungsperioden	28
Berichtigung der Quittungskarte	28
Bemessung der Beiträge nach Berufszweigen	29
Vorausentrichtung der Beiträge durch die Versicherten. Entwertung der Marken	29
Schulze geht zur See	30
Beitragsentrichtung für Seelente. Die Höhe der Beiträge bestimmt sich nach der Lohnberechnung für die Unfallversicherung der Seelente	30
Schulze wird Meister	31
Freiwillige Weiterversicherung. Wegfall der Zusatzmarken	31
Friedr. Ad. Schulze und Wilhelmine Marie Müller	31
Unterbrechung eines Arbeitsverhältnisses. Saisonarbeiter	31
Erfassung von Beiträgen an weibliche Versicherte bei ihrer Verheiratung	32
Fortsetzung der Versicherung	32
Ungültigwerden der Quittungskarte	32
Schulze wird schwer krank	33
Invalidenrente bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit. Antrag bei der unteren Verwaltungsbehörde. Anführung der Vertrauensmänner und des Krankenkassenvorstandes	34
Feststellung des Rentenanspruchs und Feststellung der Höhe der Rente	35

	Seite
Berechtigungsausweis	35
Schulzes Genehmigung	35
Friedrich Adalbert Schulze wird invalide	36
Invalidenrente wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit	36
Neuzeitige Stellung des Antrags	36
Seilverfahren	36
Schiedsgerichtliches Verfahren	36
Anweisung wegen vorläufigen Bezugs der Rente	36
Einlegung der Revision durch den Staatskommissar	36
Entscheidung des Reichsversicherungsamtes	37
Nachträge	38
Aufhang	40
Versicherungspflicht	40
Lohnklassen und Lohnsätze	41
Beiträge	42
Invalidenrente	42
Altersrente	43
Milderstattung von Beiträgen	44
Benutzung der Berechnungstabellen	45
Berechnungstabellen I—IV	46

(Die im Texte in Klammern beigelegten Paragraphen beziehen sich auf die entsprechenden Paragraphen des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889.)
